

SOLDAN MOOT COURT

zur Anwaltlichen Praxis 2025

Fallakte

Ausgabe des Soldan Moot Falles
03. Juli 2025

Anmeldung zum Wettbewerb
31. Juli 2025

Begrüßungsabend
08. Oktober 2025

Einreichen der Klageschrift
07. August 2025

Einreichen der Klageerwiderungsschrift
04. September 2025

Mündliche Verhandlung
9. bis 11. Oktober 2025

MOOT
soldanmoot.de



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Deutscher **Anwalt** Verein

I Soldan Stiftung

djft

SOLDAN MOOT COURT

zur Anwaltlichen Praxis 2025

Die handelnden Personen in dieser Fallakte sind alle frei erfunden. Eventuelle Namensüberschneidungen sind weder bezweckt noch gewollt und sollen keine Rückschlüsse auf bestehende Personen oder Kanzleien suggerieren.

Erp Schleicher ./ Simple-Law-Digital AG (Az.: 124/25)

Übersicht

Mündliche Verhandlung

Schriftsätze

Gerichtliche Äußerung

Verfahrensbetreuung

Vergleich

Sonstiges

RH2330625

Posteingang erfassen

Akte anlegen

Akte ablegen

Postausgang erfassen

Akte löschen

Frist anlegen

Termin erfassen

Wiedervorlage anlegen

Schreiben erstellen

Handaktenbogen öffnen

Kollision prüfen

E-Mail erstellen

Administratoreinstellungen

IT kontaktieren

Interner Vermerk vom 03.07.2025 15:33 Uhr

Erstellt von: Ernst Prüfer, Rechtsanwalt <prüfer@ccl.partnerschaft.de>

Lieber Leonard,

wir hatten vor ein paar Tagen ja schon darüber gesprochen, dass sich in der Akte Schleicher./Simple-Law (Az.: 124/25) die Notwendigkeit einer Klageerhebung andeutet. Mittlerweile haben wir den Klageauftrag vom Mandanten erhalten.

Ich bitte dich, dies mit deinem Litigation-Team zu übernehmen und bis zum 07.08.2025 Klage beim Landgericht Hannover gegen den Kollegen Verharren und seine Kanzlei Simple-Law-Digital AG zu erheben.

Dafür erhältst du anbei die Korrespondenz aus dem bisherigen Mandat mit Herrn Schleicher in Anlage 1 und 2.

Erst letzte Woche hat der Mandant dann noch einen ergänzenden Sachverhalt zu einem möglichen Widerruf des Anwaltsvertrags mitgeteilt. Dies bitte auch prüfen und für die Klage berücksichtigen. Dafür hat uns der Mandant die ihm vorliegenden Informationen zur Online-Mandatierung und Abrechnung aus dem Mandatsverhältnis mit der Kanzlei Simple-Law-Digital AG übersandt – du findest dies in Anlage 3.

Ebenso hat er Dokumente zum ursprünglichen Mandatsverlauf und der Auseinandersetzung mit der Erbengemeinschaft zusammengestellt, welche ich dir als Anlage 4 anhänge. Daraus ergibt sich m.E. eindeutig der Vermächtnisanspruch und dass dieser durch die Vertretung von Herrn Verharren nicht durchgesetzt werden konnte.

Falls sich Fragen zu den bereitgestellten Informationen und Dokumenten ergeben, bitte ich dich, diese bis zum Ablauf des 17.07.2025 an info@soldanmoot.de zu stellen.

Anlagen:

A1. Mail-Korrespondenz mit Herrn Schleicher zur Klageerhebung inklusive Anlagen (Bl. 2-15)

A2. Kommunikation zum von uns erzielten Vergleich (Bl. 16-17)

A3. Online-Maske zur Mandatierung bzgl. des möglichen Widerrufs des Anwaltsvertrags inklusive Abrechnung (Bl. 18-28)

A4. Mandatsannahme und Auseinandersetzung mit der Erbengemeinschaft (Bl. 29-66)

Von: Erp Schleicher <erp.schleicher@gmx.de>
Gesendet: Dienstag 24. Juni 2025 13:13
An: Ernst Prüfer <prüfer@ccl.partnerschaft.de>
Betreff: Re: Empfehlung Klageerhebung
Anlagen: Antwort Kanzlei Simple-Law.pdf

Sehr geehrter Herr Prüfer,

wie telefonisch besprochen beauftrage ich Ihre Kanzlei ClaimControl Legal hiermit, in der Sache Klage zu erheben.

Ich bin da tatsächlich noch auf etwas anderes gestoßen. Den Vertrag mit der Kanzlei Simple-Law habe ich damals – wie es von der Kanzlei auch immer beworben wird – online abgeschlossen. Vor ein paar Tagen habe ich bereits den Widerruf gegenüber Simple-Law erklärt, da man bei Online-Verträgen ja stets ein Widerrufsrecht hat.

Durch meinen Widerruf ist das Ganze doch null und nichtig und wir können meine gezahlte Vergütung zurückfordern oder? Bitte prüfen Sie dies und nehmen es in die Klage auf. Ich übersende Ihnen alles, was ich noch vom Vertragsschluss mit der Kanzlei Simple-Law sowie vom Rechnungsverkehr habe, separat.

Schließlich musste ich an Sie für Ihre Vergleichsbemühungen noch 2.800 € zahlen. Der Betrag ist ja bei Ihnen nur angefallen, weil Herr Verharren so schlecht gearbeitet hat – den Betrag sollten wir uns auch wiederholen.

Mit freundlichen Grüßen

Erp Schleicher

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Ernst Prüfer <prüfer@ccl.partnerschaft.de>
Gesendet: Montag 16. Juni 2025 08:09
An: Erp Schleicher <erp.schleicher@gmx.de>
Betreff: Empfehlung Klageerhebung

Sehr geehrter Herr Schleicher,

anliegend übermitteln wir Ihnen das Antwortschreiben der Kanzlei Simple-Law auf unser Forderungsschreiben von 20.05.2025.

Angesichts der durch Herrn RA Verharren vertretenen Auffassungen erscheint uns eine außergerichtliche Einigung nicht realistisch. Wir würden Ihnen daher empfehlen, uns mit der Erhebung einer Klage zu beauftragen.

Hierüber können wir uns gerne auch noch persönlich austauschen.

Viele Grüße
Ernst Prüfer



SIMPLE LAW
DIGITAL

- **Persönlich vertraulich** -

ClaimControl Legal Partnerschaft mbB
RA Ernst Prüfer
Haftweg 14a
30169 Hannover

Hannover, 12.06.2025

**Ihre Schadensersatzforderung vom 20.05.2025
– unser Aktenzeichen 325/24**

simple-law.digital.de
info@simple-law.de
Tel: 0511 997625123456
Fax: 0511 999 2244
Orderstraße 11a
30171 Hannover

Sehr geehrter Herr Kollege Prüfer,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.05.2025, in dem Sie namens Ihrer Mandantschaft Schadensersatzforderungen gegen unsere Kanzlei in erheblicher Höhe geltend machen.

Nach sorgfältiger Prüfung weisen wir sämtliche geltend gemachte Ansprüche vollumfänglich und ausdrücklich zurück.

Rechtsanwalt
Dr. Michael Ross

Rechtsanwältin
Petra Such

Rechtsanwalt
Reiner Verharren

Rechtsanwalt und Notar
Dr. Georg Stempel

Rechtsanwältin
Dr. Klara Fall

Rechtsanwalt
Robert Neus

Rechtsanwalt und Notar
Marcel Schulthaus

Rechtsanwältin
Anne Glück

I. Zur behaupteten Pflichtverletzung

Die von Ihnen behauptete anwaltliche Pflichtverletzung liegt nicht vor. Unser Mandatsverhältnis mit dem ehemaligen Mandanten wurde ordnungsgemäß und aus triftigem Grund gekündigt. Herr Schleicher sorgte durch sein Verhalten für erhebliche und nachhaltige Störungen im Vertrauensverhältnis, wodurch eine konstruktive Fortführung des Mandats ausgeschlossen war. Aufgrund von nachträglich erfahrenen Umständen war uns eine weitere Vertretung berufsrechtlich ohnehin untersagt. Zudem hat Ihr Mandant einen angeforderten Vorschuss nicht geleistet, obwohl dieser zur weiteren Mandatsbearbeitung erforderlich gewesen wäre.

Ein entsprechendes Kündigungsschreiben mit Begründung liegt diesem Schreiben als Anlage SL2 bei und ging unserem ehemaligen Mandanten auch zeitnah zu. Letztlich bestand vor dem anstehenden Vergleichstermin, auf den Sie Bezug nehmen, keine Möglichkeit mehr mit dem Mandanten die Gründe ausführlicher zu besprechen.

II. Zum Vorwurf der mangelnden Prozessführung

Die Vorbereitung des im Raum stehenden Gesprächs mit der Gegenseite erfolgte durch unsere Kanzlei umfassend und mit der gebotenen Sorgfalt. Dass die finale Teilnahme durch uns aufgrund der rechtmäßigen Mandatskündigung nicht mehr erfolgen konnte, lag nicht in unserem Verantwortungsbereich. Das Gespräch hätte – trotz unserer Abwesenheit – auf Grundlage der detaillierten Vorarbeit erfolgreich abgeschlossen werden können. Dass dies nicht geschah, ist maßgeblich auf das Verhalten von Herrn Schleicher selbst zurückzuführen, welches letztlich den Ausgang des Gesprächs negativ beeinflusst hat und anscheinend auch Sie in eine schlechtere Verhandlungsposition brachte. Das Verhalten von Herrn Schleicher schildert die Prozessvertretung der Gegenseite ausdrücklich in einem Schreiben an uns nach den geplatzen Vergleichsverhandlungen (das Schreiben finden Sie in der Anlage SL1). Ob nach all den Tatsachen, die sich während des Prozesses zeigten, überhaupt ein Anspruch auf den gewünschten Oldtimer noch bestand, ist zudem mehr als fraglich. Jedenfalls wurde von unserer Seite alles rechtlich Mögliche unternommen.

USt-ID-Nr:
DE16879891754236
Rechtsanwalts AG
Vorstand: Ross & Such
HRB 1236 AG Hannover

III. Zur versäumten Frist und Kostenfestsetzung

Auch die im Zusammenhang mit der Kostenfestsetzung im einstweiligen Verfügungsverfahren geltend gemachte Haftung ist unbegründet. Das zuständige Gericht wies den von uns bevollmächtigten Vertreter zunächst rechtsfehlerhaft zurück, da er keine Robe trug. Die versäumte Frist zur Einlegung des Einspruchs war außerdem durch widersprüchliches Verhalten des Herrn Schleicher mitverursacht. So war eine wirksame und rechtzeitige Rücksprache über das weitere Vorgehen nicht möglich, da sich Ihr Mandant nicht äußerte. Erst im letzten Moment entschied sich Herr Schleicher für einen Einspruch. Sodann haben wir noch alle Hebel in Bewegung gesetzt, sind dann aber leider wiederum an einem Fehler des Gerichts gescheitert. In Anlage SL3 finden Sie das beA-Prüfprotokoll über den fristgerechten Einspruch.

Ebenso ist nicht nachvollziehbar, warum das Gericht ein Versäumnisurteil erließ. Ich hatte Ihrem Mandanten bereits telefonisch mitgeteilt, dass ich das Gericht per E-Mail über einen zahnmedizinischen Notfall informiert hatte. Ich informierte sogar die Kollegin der Gegenseite über meinen Ausfall und teilte mit, dass ein Terminsvertreter den Termin wahrnehmen wird. Dieser hatte leider keine Robe dabei, da er nicht für einen Termin vor dem Landgericht vor Ort war. Er wurde m. E. rechtswidrig zurückgewiesen bzw. es hätte zumindest kein Versäumnisurteil ergehen dürfen. In dieser Hinsicht verstehe ich auch die Kollegin nicht, die ich ausdrücklich informiert und gebeten hatte, auf den Kollegen zu warten. Nichtsdesto trotz stellte diese einen Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils. Zur Klärung der Sache finden Sie anbei meine WhatsApp-Nachricht als Anlage SL4.

Gegen dieses Versäumnisurteil legten wir jedoch Einspruch ein. Trotz einer späten Mitteilung durch Herrn Schleicher geschah dies auch fristgerecht. Der Grund für die Verspätung des Einspruchs lag darin, dass sich das AG Saarlouis für eine postalische Weiterleitung an das zuständige LG Saarlouis entschied. Der Fehler lag also eindeutig in der Sphäre des Gerichts und nicht bei uns.

Geboten wäre daher eher eine Amtshaftungsklage, als eine Klage gegen den ehemaligen Prozessvertreter.

Eine Haftung für hieraus resultierende Kosten kommt daher nicht in Betracht. Im Übrigen wäre ein etwaiger Mitverschuldensanteil Ihres Mandanten erheblich und schließt eine Ersatzpflicht vollends aus. Überdies entbehrt sich der geltend gemachte Ersatz von Lebensfreude für Ausfahrten mit dem Oldtimer jeglicher Grundlage. Zumal uns keine beabsichtigte private Nutzung durch Herrn Schleicher bekannt war.

IV. Zusammenfassung

Zusammenfassend ergibt sich, dass unsererseits keine schuldhafte Pflichtverletzung vorliegt, welche einen Anspruch auf Schadensersatz begründen könnte. Im angehängten Schreiben der Prozessvertreter der Erbgemeinschaft wird eindrücklich das Verhalten Ihres Mandanten bei den Vergleichsverhandlungen aufgezeigt. Ein Vergleich wäre möglich gewesen, scheiterte aber an dem unbelehrbaren Gemüt des Herrn Schleicher. In Anlage SL3 finden Sie zudem die Kommunikation zum Einspruch im einstweiligen Verfügungsverfahren. Daraus ergibt sich die erhebliche Verschuldungsquote ihres Mandanten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Reiner Verharren

Rechtsanwalt

Simple-Law-Digital AG

Anlage:

1. - Mailübermittlung des Schreibens der Kanzlei Lenz & Lenz zum Vergleichsgespräch (Anlage SL1)
2. - Kündigungsschreiben der Simple-Law-Digital AG vom 16.12.2024 (Anlage SL2)
3. - beA-Prüfprotokoll & E-Mail-Korrespondenz zum Einspruchsverfahrens (Anlage SL3)
4. - WhatsApp-Nachricht an Kollegin Lenz (Anlage SL4)

Von: Erp Schleicher <erp.schleicher@gmx.de>
Gesendet: Freitag 20. Dezember 2024 11:49
An: Reiner Verharren <verharren@simple.law.de>
Betreff: Enttäuschung Vergleichsgespräch
Anlagen: Schreiben Lenz und Lenz.pdf

Sehr geehrte Herr Verharren,

da sehen Sie mal, was passiert, wenn Sie sich einfach auf den letzten Drücker dazu entscheiden, nicht zu kommen. Das Vergleichsangebot was mir gemacht wurde, war viel zu niedrig und nach dem anhängenden Schreiben von der Kanzlei Lenz scheint ein Vergleich jetzt ohnehin vom Tisch.

Wie soll ich denn nun ohne Geld oder Oldtimer meine Selbstständigkeit umsetzen?
Dafür werden Sie zahlen müssen!

Mit verärgerten Grüßen

Erp Schleicher

Lenz & Lenz PartG mbB, Am Zollhafen 20, 50969 Köln
Erp Schleicher
Jungfernsteg 415
20345 Hamburg

Köln, 18.12.2024

Sehr geehrter Herr Schleicher,

wir melden uns bei Ihnen mit Bezug auf die gestrige Vergleichsbesprechung, deren Verlauf wir sehr bedauern. Da wir keine valide Bestätigung dafür erhalten haben, ob das Mandatsverhältnis noch besteht oder nicht, wenden wir uns an Sie selbst.

Zu Beginn des Gesprächs hatten wir aufgrund der guten Kommunikation und dem rechtlichen Austausch zwischen der von Ihnen beauftragten Kanzlei Simple-Law-Digital AG und unserer Kanzlei ein Vergleichsangebot in Form einer finanziellen Ausgleichszahlung unterbreitet. Aufgrund der neu aufgetauchten WhatsApp-Nachricht und dem Tagebucheintrag kann der Vergleich natürlich nicht auf den gewünschten Oldtimer gerichtet sein. Unser Angebot war in Anbetracht dessen mehr als großzügig. Wegen Ihrer stets anhaltenden weiteren Forderungen und mehr als unpassenden emotionalen und angreifenden Ausbrüche sahen unsere Mandanten sich jedoch veranlasst, dieses Angebot noch während des Gesprächs zurückzuziehen. Sie zeigten sich daraufhin noch aufgebrachter, verließen den Raum unvermittelt und nahmen das Originalangebotsdokument mit. Klarstellend möchten wir Ihnen noch einmal schriftlich mitteilen, dass dieses Dokument nicht mehr gültig ist. Eine Berufung auf dieses Angebot ist nicht mehr möglich.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michelle Lenz
Rechtsanwältin

Erp Schleicher
Jungfernsteg 415
20345 Hamburg

Hannover, 16.12.2024

Mandatskündigung

Sehr geehrter Herr Schleicher,

hiermit kündige ich im Namen der Simple-Law-Digital AG das bestehende Mandatsverhältnis mit sofortiger Wirkung. Diese Kündigung erfolgt aus wichtigem Grund und eine kurze Begründung ist Ihnen schon per Mail zugegangen.

Aufgrund der von Ihnen mitgeteilten und von der Gegenseite eingegangenen Tatsachen besteht die konkrete Gefahr einer Interessenkollision im Sinne von § 43a Abs. 4 BRAO. Diese Vorschrift verbietet es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, widerstreitende Interessen zu vertreten. Wir müssen Sie darüber informieren, dass eine fortgesetzte Betreuung Ihres Mandats aus berufsrechtlichen Gründen nicht mehr möglich ist und wir Sie daher auch nicht über weitere Ereignisse informieren dürfen. Die neuen Informationen sorgten aber gerade dafür, dass die Interessen der Erblasserin und Ihre nicht mehr gleichgerichtet waren. Aufgrund unserer, obgleich digitalen, Beratung bei der Erstellung des Vermächtnisses, können wir demnach keinen Anspruch durchsetzen, der eventuell gegen den Willen der Erblasserin ist.

Trotz der ordnungsgemäßen Rechnung vom 10.07.2024 und mehrmaliger Zahlungsaufforderung haben Sie den fälligen Vorschuss gemäß § 9 RVG nicht beglichen. Ohne Zahlung der vereinbarten Vorschussleistung und der bisher erbrachten Leistungen ist eine sachgerechte Fortführung der Mandatsbearbeitung ebenfalls nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar.

Zudem haben Sie mehrmals wesentliche Mandatsinformationen verschwiegen und Ihre Interessenlage mehrmals geändert.

Aus den genannten Gründen sehen wir uns gezwungen, das Mandatsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Selbstverständlich erhalten Sie auf Wunsch eine Abrechnung über die bisher erbrachten Leistungen sowie ggf. vorhandene umfassenden Unterlagen zur unverzüglichen Weiterleitung an eine neue Vertretung.

Mit freundlichen Grüßen



Reiner Verharren
Rechtsanwalt
Simple-Law-Digital AG



SIMPLE LAW
DIGITAL

simple-law.digital.de
info@simple-law.de
Tel: 0511 997625123456
Fax: 0511 999 2244
Orderstraße 11a
30171 Hannover

Rechtsanwalt
Dr. Michael Ross

Rechtsanwältin
Petra Such

Rechtsanwalt
Reiner Verharren

Rechtsanwalt und Notar
Dr. Georg Stempel

Rechtsanwältin
Dr. Klara Fall

Rechtsanwalt
Robert Neus

Rechtsanwalt und Notar
Marcel Schulthaus

Rechtsanwältin
Anne Glück

USt-ID-Nr:
DE16879891754236
Rechtsanwalts AG
Vorstand: Ross & Such
HRB 1236 AG Hannover

Informationen zum Übermittlungsweg
Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Anwaltspostfach.

Zusammenfassung und Struktur

OSCI-Nachricht: 15985668.xml	
Gesamtprüfergebnis	✓ Sämtliche durchgeführten Prüfungen lieferten ein positives Ergebnis.
Betreff	Allgemeine Nachricht
Nachrichtenkennzeichen	15985668
Absender	<u>Reiner Verharren</u>
Absender Transportsignatur	<u>VHN - besonderes elektronisches Anwaltspostfach</u>
Empfänger	<u>Amtsgericht Saarlouis</u>
Eingang auf dem Server	21.10.2024 15:26:27 (lokale Serverzeit)
Inhaltsdatencontainer: project_coco	
Inhaltsdaten	
Anhänge	Einspruch_vu.pdf, Einspruch_vu.pdf.p7s, xjustiz_nachricht.xml

Von: Reiner Verharren <verharren@simple.law.de>
Gesendet: Montag 21. Oktober 2024 07:13
An: Erp Schleicher <erp.schleicher@gmx.de>
Betreff: Re: Re: Einspruch gegen Versäumnisurteil

Sehr geehrter Herr Schleicher,

ich bedanke mich für Ihre Antwort. Bedauerlicherweise hat uns Ihre Antwort nun kurz vor Fristablauf erreicht. Wie Sie unserer ersten E-Mail entnehmen können, ist der Fristablauf bereits heute erreicht. Ich selbst befinde mich derzeit auf einem auswärtigen Termin. Ich werde meinen Referendar anweisen, die vorgefertigte Einspruchsschrift an Sie zu senden. Der Referendar hat bereits eine Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellter absolviert und ist daher qualifiziert.

Mit freundlichen Grüßen
Reiner Verharren

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Erp Schleicher <erp.schleicher@gmx.de>
Gesendet: Freitag 18. Oktober 2024 23:37
An: Reiner Verharren <verharren@simple.law.de>
Betreff: Re: Einspruch gegen Versäumnisurteil

Hallo Herr Verharren,

ich habe mir das Versäumnisurteil jetzt mal in Ruhe angeschaut und auch ein bisschen was zur Robe gelesen – ehrlich gesagt sieht das für mich ziemlich eindeutig nach einem Fehler des Gerichts aus.

Was mich wirklich ärgert: Dass sowas nicht mal kurz telefonisch mit mir besprochen wurde. Es geht hier um mein Eigentum und da hätte ich schon erwartet, dass man mich vorher einfach mal anruft, bevor gar nichts passiert.

Wie auch immer – ich will, dass sofort Einspruch eingelegt wird. Bitte erledigen Sie das jetzt und geben mir eine kurze Rückmeldung.

Gruß

Erp Schleicher

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Reiner Verharren <verharren@simple.law.de>

Gesendet: Donnerstag 10. Oktober 2024 13:01

An: Erp Schleicher <erp.schleicher@gmx.de>

Betreff: Einspruch gegen Versäumnisurteil

Anlagen: Versäumnisurteil.pdf

Sehr geehrter Herr Schleicher,

in unserem Rechtsstreit hat das Landgericht Saarlouis am 02.10.2024 gegen Sie ein Versäumnisurteil erlassen.

Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass gegen dieses Versäumnisurteil gemäß § 338 ZPO Einspruch eingelegt werden kann. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen ab Zustellung. Diese erfolgte am 07.10.2024, sodass die Frist bis zum 21.10.2024 läuft. Nach Ablauf dieser Frist wird das Urteil rechtskräftig. Jedoch ist fraglich, ob nach der neuen Sachlage ein einstweiliger Verfügungsanspruch noch bestand hat. Die Anzeige des Oldtimers auf Nobil.de ist ja mittlerweile wieder offline. Zudem hat die Gegenseite Vergleichsbereitschaft signalisiert.

Nichtsdestotrotz sollten wir prüfen, ob ein Einspruch eingelegt werden soll. Bitte teilen Sie mir spätestens bis zum 17.10.2024, also noch einige Tage vor Fristende, verbindlich mit, ob ich Einspruch für Sie einlegen soll.

Sollte ich bis zu diesem Datum keine Rückmeldung von Ihnen erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie auf einen Einspruch verzichten und wir uns auf die Vergleichsverhandlungen konzentrieren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Verharren



2. Okt. 2024

Liebe Kollegin Lenz, ich muss Sie leider darüber in Kenntnis zu setzen, dass ein Kollege, der wiederholt für uns die Funktion der Terminvertretung übernommen hat, für uns als Unterbevollmächtigter des Mandats den heutigen Termin wahrnimmt. Ich wollte Sie kurz über diesen Umstand informieren, damit Sie sich darüber nicht wundern. Ich selbst leide unter Zahnschmerzen und konnte daher lediglich einen Termin beim Zahnarzt vereinbaren. Ich befinde mich derzeit auf dem Weg zu diesem. In der besprochenen Angelegenheit wurde bereits telefonisch Kontakt aufgenommen und wir hatten über den Fall ja schon gesprochen. Der Kollege ist in dieser Hinsicht informiert. Es wird darum gebeten, die Verspätung zeitnah dem Vorsitzenden zu kommunizieren, da eine Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle nicht möglich war und auch von Ihrer Seite auf den Kollegen zu warten, damit der Termin heute über die Bühne gehen kann. BG
Reiner Verharren

08:30 

Message



persönlich - vertraulich

Simple-Law-Digital AG
z. Hd. RA Reiner Verharren
Orderstraße 11a
30171 Hannover

Hannover, 20.05.2025

Schadensersatzforderung aus anwaltlicher Pflichtverletzung – Ihr Aktenzeichen: 325/24

Sehr geehrter Herr Kollege Verharren,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir unter Vorlage der Vollmacht die anwaltliche Vertretung von Herrn Erp Schleicher, wohnhaft in Jungfernstieg 415, 20345 Hamburg, an. Wir sind beauftragt worden, gegen Sie und Ihre Kanzlei eine Schadensersatzforderung aus anwaltlicher Pflichtverletzung in dem bearbeiteten Mandat in Höhe von 36.988,95 EUR geltend zu machen.

Im Einzelnen:

Unserem Mandanten wurde im Rahmen des Nachlasses von Frau Ellena Reich ein wertvoller Oldtimer per Vermächtnis ausdrücklich vermacht. Aufgrund diverser anwaltlicher Verfehlungen in Ihrer damaligen Vertretung wurde es versäumt, rechtzeitig die Herausgabe des Fahrzeugs durchzusetzen. In der Folge wurde der ursprüngliche Oldtimer durch die Gegenseite veräußert und konnte nicht mehr herausgegeben werden.

Erst nach erheblichem Aufwand, unter unserer Mitwirkung, konnte mit der Gegenseite ein Vergleich geschlossen und ein anderer Oldtimer herausgegeben werden. Dieser ist jedoch in Qualität und Wert deutlich unter dem ursprünglich vermachten Fahrzeug einzuordnen.

I. Zu den einzelnen Versäumnissen

Bei Betrachtung Ihrer Mandatsbearbeitung sind gleich mehrere Verfehlungen zu unterschiedlichen Aspekten erkennbar.

1. Rechtswidrige Mandatskündigung

Zunächst kündigten Sie im Namen Ihrer Kanzlei das Mandatsverhältnis mit Herrn Schleicher am 16.12.2024 – einen Tag bevor die finale Besprechung zum Abschluss eines Vergleichs mit der Gegenseite geplant war und auch stattfand. Eine Kündigung zu einer derart unpassenden Zeit widerspricht der anwaltlichen Sorgfalt und stellt in keiner Weise die bestmögliche Wahrnehmung der Interessen des Mandanten dar. Es ist zudem kein triftiger Grund für genau diesen Zeitpunkt ersichtlich. Vielmehr hätte es zur Sicherung des Mandanteninteresses gereicht und es wäre jedenfalls auch zumutbar gewesen, nur einen Tag mit der Beendigung des Mandats zu warten, um noch an der überaus wichtigen Besprechung teilzunehmen.

Rechtsanwalt
Ernst Prüfer

Rechtsanwältin
Marie Kontor,
LL.M.

Rechtsanwältin
Dr. Angelika
Worz

Rechtsanwalt
Dr. Mark Grund-
lich

Rechtsanwalt
Leonard Klage

Rechtsanwältin
Vera Jost

Rechtsanwalt
Paul Luckmeier

Rechtsanwalt
Dr. Johannes
Schau

Rechtsanwältin
und Notarin
Rosemarie Weiß

Rechtsanwalt
Dr. Jonas Kaim

PR 11220
AG Hannover

2. Mangelnde Prozessführung

Bei kumulierter Gesamtbetrachtung des Mandatsverlaufs ergibt sich zudem ein eindeutiges Bild der mangelnden Prozessführung. Zunächst nicht zu beanstanden, beantragten Sie den Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Herausgabe. Nicht erkennbar ist jedoch, inwiefern mit dem Antragsinhalt ein kurzfristiger Verkauf des Fahrzeugs, welches Herrn Schleicher zustand, rein tatsächlich hätte verhindert werden können. Sodann erschienen Sie nicht zum gerichtlich angesetzten Termin zur mündlichen Verhandlung am 02.10.2024, was den Erlass eines Versäumnisurteils bedingte. Den Einspruch dagegen erhoben Sie nicht fristgerecht, sodass er als unzulässig abgelehnt wurde. Herr Schleicher hat uns zugetragen, dass Sie am letzten Tag der Einspruchsfrist gesundheitliche Probleme hatten. Zwar mag dies ein Verschulden Ihrerseits am Verstreichen der Einspruchsfrist einschränken. In jenem Fall wäre aber ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geboten und notwendig gewesen. Ein solcher wurde indes nicht gestellt, sodass Sie die Verfristung des Einspruchs in jedem Fall zu verschulden haben. Stattdessen konzentrierten Sie sich auf außergerichtliche Vergleichsgespräche mit der Gegenseite, die jedoch – wie soeben aufgezeigt – ebenfalls aufgrund Ihrer Verfehlung im Ergebnis keine Abhilfe schaffen konnten.

Vor allem Ihre Beratung von Herrn Schleicher erfolgte keineswegs pflichtgemäß. Von November bis Anfang Dezember 2024 haben Sie mehrmals mit der Gegenseite über einen Vergleich gesprochen und dabei stets gegenüber Herrn Schleicher kommuniziert, wie gut diese Gespräche liefen und dass man bald eine Einigung erreichen werde. Aufgrund Ihrer rechtswidrigen Mandatskündigung erschienen Sie jedoch nicht zum finalen Gesprächstermin und sorgten damit für die Vereitelung der Vergleichsbemühungen.

II. Geltend gemachter Schaden

Auf Grundlage einer gutachterlichen Bewertung hatte das aus dem Vermächtnis begehrte Fahrzeug Austin-Healey 3000 Mk II (BT7, Baujahr 1962) einen Wert von 75.000,00 EUR. Das nun erhaltene Modell Austin-Healey 3000 Mk II (BJ7, Baujahr 1962) ist jedoch nur 50.000,00 EUR wert. Damit beziffert sich der Schaden aus der Differenz zwischen dem ursprünglichen Vermächtnisgegenstand und dem tatsächlich herausgegebenen Fahrzeug auf 25.000,00 EUR.

III. Entgangener Gewinn

Der ursprünglich vermachte Oldtimer war für kommerzielle Ausflugsfahrten vorgesehen, was mit dem Ersatzfahrzeug nicht im gleichen Umfang möglich ist. Den daraus resultierenden entgangenen Gewinn beziffern wir derzeit mit 7.200,00 EUR. Dieser berechnet sich wie folgt: Herr Schleicher beabsichtigte die Vermietung des Fahrzeugs am Wochenende für jeweils marktübliche 400,00 €. Zwischen dem 17.12.2024 (Zeitpunkt des durch Sie zu vertretenden Scheiterns des Vergleichs) und dem 04.05.2025 (Zeitpunkt der Erlangung des Ersatz-Fahrzeugs) vergingen 18 Wochenenden, an welchen Herr Schleicher das Fahrzeug hätte vermieten können. Daraus folgt der entgangene Gesamtgewinn von $18 \times 400,00 \text{ €} = 7.200,00 \text{ €}$. Außerdem sollte der Oldtimer unter der Woche für private Ausfahrten genutzt werden und um sich mit anderen Oldtimer-Liebhabern zu treffen. Insofern ist unserem Mandanten eine erhebliche Lebensfreude genommen worden, die er ebenfalls ersetzt wissen will.

IV. Weitere Schadenspositionen: Kosten aufgrund anwaltlicher Versäumnisse

Darüber hinaus sind unserer Mandantschaft durch die von Ihrer Kanzlei zu verantwortenden Versäumnisse im ursprünglich aussichtsreichen Verfahren zusätzliche Kosten entstanden, insbesondere wegen nicht fristgerechter Anträge und Reaktionen im Prozess. Diese belaufen sich gemäß bereits erfolgter Kostenfestsetzung auf 3.213,95 EUR zuzüglich Gerichtskosten von 1.575,00 EUR.

V. Zahlungsaufforderung

Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft fordern wir Sie hiermit auf, die nachstehenden Beträge bis spätestens zum 06.06.2025 auf das unten angegebene Konto zu überweisen:

- Schadensersatz aus Differenzvermögen: 25.000,00 EUR
- Entgangener Gewinn: 7.200,00 EUR
- Erstattungsfähige Kosten aus Kostenfestsetzung sowie Gerichtskosten: 4.788,95 EUR

Gesamtforderung: 36.988,95 EUR

Bankverbindung:

Haspa – Hamburger Sparkasse

Kontoinhaber: Erp Schleicher

DE44 3465 2314 0009 3487 78

WELAD3DGMD

Sollte bis zum Ablauf der Frist kein Zahlungseingang verzeichnet sein, werden wir ohne weitere Ankündigung gerichtliche Schritte einleiten.

Mit verbindlichen Grüßen



Ernst Prüfer

Rechtsanwalt

Anhang:

- Vollmacht



Vollmacht

ClaimControl Legal Partnerschaft mbB
contact@claim-control.de
Tel: 0511 887625125456
Fax: 0511 88 2234

Hannover, 12.05.2025

ClaimControl Legal Partnerschaft mbB, Haftweg 14a, 30169 Hannover

wird hiermit in Sachen

Erp Schleicher ./ . Simple-Law-Digital AG

wegen

Zahlungsbegehren und Feststellung der Haftung dem Grunde nach

Vollmacht erteilt.

In Ansehung des § 81 ZPO ermächtigt die Vollmacht zu allen die Angelegenheit betreffenden außergerichtlichen sowie gerichtlichen Handlungen, insbesondere zur Prozessführung, zur Stellung von Anträgen auf Scheidung der Ehe und Anträgen in Folgesachen, zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Entgegennahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB, zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen, insbesondere zum Ausspruch von ordentlichen und außerordentlichen Kündigungen.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügungen, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z.B. §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. ZPO u.a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Vergleichsverfahren und Insolvenzverfahren.

(Erp Schleicher)

Von: Erp Schleicher <erp.schleicher@gmx.de>
Gesendet: Montag 05. Mai 2025 15:33
An: Ernst Prüfer <prüfer@ccl.partnerschaft.de>
Cc: Reiner Verharren <verharren@simple.law.de>
Betreff: Übergabe erfolgreich

Sehr geehrter Herr Prüfer,

die Übergabe des Fahrzeugs im Rahmen unseres Vergleichs hat gestern einwandfrei geklappt. Endlich gibt es mal gute Neuigkeiten in dieser Sache.

Ich möchte Ihnen noch einmal ausdrücklich für die Arbeit und auch die Beratung danken. Nachdem ich ja erst skeptisch war, bin ich jetzt wirklich zufrieden mit der Entscheidung das andere Fahrzeug zu nehmen. Nun kann ich mich endlich voll und ganz meiner seit ca. einem Jahr geplanten Oldtimer-Vermietung widmen.

Da dieses Kapitel nun beendet ist, könnten wir jetzt an anderer Stelle weitermachen. Sie hatten schonmal erwähnt, dass wir nach dem Vergleich zwar nicht mehr gegen die Erbengemeinschaft vorgehen können – eventuell aber bei der zuvor tätigen Kanzlei Simple-Law noch einiges zu holen ist. Das will ich auf gar keinen Fall unter den Tisch fallen lassen. Ich bitte Sie, ein entsprechendes Schreiben gegen den Herrn Verharren und die Kanzlei Simple-Law zu entwerfen, mit dem wir da möglichst viel rausholen.

Viele Grüße

Erp Schleicher

P.S. Ich habe die Mail schonmal an den Verharren geschickt, damit er weiß, was auf ihn zukommt.

Erp Schleicher
Jungfernstieg 415
20345 Hamburg

Hannover, 17.04.2025

Übermittlung Vergleichsangebot

Sehr geehrter Herr Schleicher,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass wir in den Verhandlungen mit der Gegenseite zu einem Ergebnis gekommen sind. Die Gegenseite ist bereit, mit Ihnen einen Vergleich zu schließen, der sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Sie erhalten folgendes Fahrzeug aus dem Oldtimerbestand der Erbgemeinschaft Reich: Austin-Healey 3000 Mk II BJ7 (1962) mit der Fahrgestellnummer HBJ716536.
2. Im Gegenzug verzichten Sie auf die Geltendmachung jeglicher Forderungen aus dem Vermächtnis gegen die Erbgemeinschaft Reich.

Telefonisch hatten wir ja schon mehrmals darüber gesprochen, dass die Herausgabe eines anderen Fahrzeugs eine gute Lösung für Ihre Situation sein könnte. Gleichzeitig weisen wir Sie darauf hin, dass jenes Fahrzeug vom Wert her nicht ganz dem ursprünglich begehrten Fahrzeug Austin Healey 3000 Mk II BT7 (1962, Fahrgestellnummer: HBT7L18924) entspricht.

Auch das nun bereitgestellte Fahrzeug erfüllt indes immer noch das Attribut „hochwertiger Oldtimer“ und ist unmittelbar sowie vollständig betriebsbereit. In der Kommunikation mit Ihnen haben wir den Eindruck gewonnen, dass der zeitnahe Beginn Ihrer Selbstständigkeit mit der Vermietung von Oldtimern aktuell Ihr wichtigstes Anliegen ist. Dafür eignet sich das Ersatzfahrzeug ebenso gut, sodass Sie alsbald Ihren Betrieb aufnehmen könnten.

Wie wir schon mehrfach angekündigt hatten, war von vornherein nicht anzunehmen, dass sich die Gegenseite auf einen Vergleich einlassen würde, welcher dem Gegenwert des ursprünglich verlangten Fahrzeugs entspricht. Mit diesem Vergleich erhalten Sie jedoch ein sehr bauähnliches Fahrzeug derselben Marke, um damit endlich beruflich zu starten.

Wir würden Ihnen daher empfehlen, sich auf diesen Vergleich einzulassen, weisen aber darauf hin, dass dies natürlich allein Ihre Entscheidung ist.

Ich schlage vor, Sie lassen sich das Ganze ein paar Tage durch den Kopf gehen und teilen uns anschließend Ihre Entscheidung mit. Natürlich stehen wir Ihnen auch jederzeit für eine telefonische Rücksprache vorab zur Verfügung.

Sollten Sie sich für diesen Vergleich entscheiden, werden wir zeitnah einen Termin mit der Gegenseite vereinbaren, um alle gemeinsam an einen Tisch zu bekommen und das Ganze offiziell abzuschließen. Anschließend würde dann zeitnah die Übergabe des Fahrzeugs an Sie erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen


Ernst Prüfer, Rechtsanwalt

Hannover - Hamburg - Heidelberg

Rechtsanwalt
Ernst Prüfer

Rechtsanwältin
Marie Kontor,
LL.M.

Rechtsanwältin
Dr. Angelika
Worz

Rechtsanwalt
Dr. Mark Grund-
lich

Rechtsanwalt
Leonard Klage

Rechtsanwältin
Vera Jost

Rechtsanwalt
Paul Luckmeier

Rechtsanwalt
Dr. Johannes
Schau

Rechtsanwältin
und Notarin
Rosemarie Weiß

Rechtsanwalt
Dr. Jonas Kaim

PR 11220
AG Hannover



Unkomplizierte Mandatierung zeichnet uns aus!

Wenn Sie uns beauftragen möchten, können Sie dies bequem über unser Online-Formular tun. Dort geben Sie einfach die wichtigsten Informationen zu Ihrem Anliegen an und laden direkt alle relevanten Unterlagen hoch - insbesondere Testamente, Erbverträge, Vermächtnisse oder sonstige Dokumente, die für die Prüfung Ihres Falls erforderlich sind.

Wir sind auf erbrechtliche Mandate spezialisiert, insbesondere auf die rechtliche Bewertung, Gestaltung und Durchsetzung von Testamenten und Vermächtnissen. Nach Eingang Ihrer Daten und Dokumente prüfen wir Ihr Anliegen sorgfältig und melden uns zeitnah mit einer ersten Einschätzung bei Ihnen.

Nach einer eventuell erforderlichen telefonischen Sachverhaltsaufklärung erhalten Sie unmittelbar die Vergütungsvereinbarung. Damit können die ersten Schritte ganz bequem von zu Hause unternommen werden.

Anschließend beraten wir Sie gerne in der Kanzlei vor Ort, schließlich lebt das Mandat vom persönlichen Austausch und Vertrauensverhältnis, auf welches wir großen Wert legen.

Sie wollen es noch einfacher und können Ihre Rechtsangelegenheit selbst regeln? Auch dies unterstützen wir! Chatten Sie im neuen KI-Tool „Heritage-AI“ mit Heri und erhalten Sie schnell, kostengünstig und unkompliziert eine Auskunft zu Ihren Fragen.





Geben Sie die Informationen zu Ihrem Anliegen ganz bequem von zu Hause ein. Wir werden Ihren Fall unverzüglich bearbeiten und uns hinsichtlich des weiteren Vorgehens bei Ihnen melden.

mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder

Name*

Vorname*

Anschrift*

E-Mail*

Telefonnummer

Schilderung Ihres Anliegens*

 vorliegende Dateien oder Dokumente zum Sachverhalt hochladen

☐ Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der von mir angegebenen Informationen.

**ABSCHLIEßEN
&
ABSCHICKEN**



Ihre Daten sind bei uns eingegangen, wir werden
uns zeitnah bei Ihnen melden.

Von: Erp Schleicher <erp.schleicher@gmx.de>
Gesendet: Freitag 20. Juni 2025 09:55
An: Reiner Verharren <verharren@simple.law.de>
Betreff: Widerruf Mandatsvertrag

Hallo Herr Verharren,

ich muss ehrlich sagen: Ich bin ziemlich verärgert. Im Nachhinein habe ich erfahren, dass bei online abgeschlossenen Verträgen ein Widerrufsrecht besteht – und genau das trifft hier auch auf meinen Fall zu. Ich wurde darüber nicht belehrt.

Es ist vollkommen unerheblich, dass ich irgendwann später noch einmal vor Ort war, um die Prozessvollmacht zu unterschreiben. Der gesamte Vertragsabschluss ist klar online über Ihre Homepage erfolgt – nicht umsonst habe ich sämtliche Unterlagen dort hochgeladen und im Anschluss die Vergütungsvereinbarung von Ihnen erhalten. Dass die Unterschrift dann in der Kanzlei erfolgte, war doch nur noch eine reine Formsache – an der digitalen Mandatierung ändert das nichts, m.E.

Ich mache daher nun vom Widerrufsrecht Gebrauch. Es ist enttäuschend, dass ich über dieses Recht nicht informiert wurde, obwohl das gesetzlich vorgeschrieben ist – und das alles auch noch neben der ohnehin schon schlechten Prozessvertretung, die mir zusätzlich geschadet hat.

Ich erwarte eine schriftliche Bestätigung des Widerrufs.

Mit nicht besonders freundlichen Grüßen

Erp Schleicher

Vergütungsvereinbarung

Erp Schleicher
Jungfernsteg 415
20345 Hamburg

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

Simple-Law-Digital AG
Orderstraße 11a
30171 Hannover

vertreten durch Rechtsanwalt Reiner Verharren

- nachfolgend Rechtsanwalt genannt -

schließen die folgende Vergütungsvereinbarung:

1. Vergütung

a) Die Gebühr für die außergerichtliche Vertretung in der Angelegenheit berechnet sich nach dem Zeitaufwand des Rechtsanwalts. Der Mandant verpflichtet sich, der Kanzlei für sämtliche Tätigkeiten ein Zeithonorar in Höhe von 240,00 € netto pro angefangener Viertelstunde zu zahlen. Eine Abschätzung des voraussichtlichen Gesamtaufwands ist nicht möglich und wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.

b) Einwendungen gegen die Zeitaufstellung sind binnen 7 Tagen nach Zugang ausgeschlossen.

c) Für unterstützende Tätigkeiten (z. B. Aktenanlage, einfache Korrespondenz, organisatorische Kommunikation), die durch nicht-anwaltliches Kanzleipersonal erbracht werden, wird ein gesonderter Stundensatz von 60,00 € netto vereinbart.

2. Auslagen

Etwaige Auslagen (z.B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Reisekosten, Tage und Abwesenheitsgeld) und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet.

3. Hinweise

a) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass sich die gesetzlichen Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert richten und im Falle des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstattet wird.



SIMPLE LAW
DIGITAL

simple-law.digital.de
info@simple-law.de
Tel: 0511 997625123456
Fax: 0511 999 2244
Orderstraße 11a
30171 Hannover

Rechtsanwalt
Dr. Michael Ross

Rechtsanwältin
Petra Such

Rechtsanwalt
Reiner Verharren

Rechtsanwalt und Notar
Dr. Georg Stempel

Rechtsanwältin
Dr. Klara Fall

Rechtsanwalt
Robert Neus

Rechtsanwalt und Notar
Marcel Schulthaus

Rechtsanwältin
Anne Glück

USt-ID-Nr:
DE16879891754236
Rechtsanwalts AG
Vorstand: Ross & Such
HRB 1236 AG Hannover

b) Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass

- die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann
- sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird.

4. Anrechnungsausschluss

Eine Anrechnung der vereinbarten Vergütung auf eventuell später entstehende Anwaltsgebühren wird ausgeschlossen.

5. Vorschuss

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

6. Fälligkeit

Der Rechtsanwalt wird dem Auftraggeber über die geleisteten Stunden monatlich eine Abrechnung vorlegen.

Hannover, 04.07.2024

The image shows a handwritten signature in blue ink. The signature is written in a cursive style and appears to read 'R. von Epp Schleicher'. The signature is written over a horizontal line.

(Unterschrift der Vertragsparteien)

Von: Erp Schleicher <erp.schleicher@gmx.de>
Gesendet: Montag 10. Februar 2025 21:14
An: Claudia Schreiber <schreiber@simple.law.de>
Betreff: Rechnungsbegleichung
Anlagen: Überweisung.pdf

Hallo Frau Schreiber,

Sie können aufhören, mir die Rechnungen und Mahnungen zu schicken. Ich habe das Geld überwiesen. Ich finde es echt frech, dass trotz Kündigung noch eine Leistung von mir verlangt wird.

Überweisung ist anbei.

Viele Grüße

Erp Schleicher

Umsatzdetails

Buchungstag 05.02.2025

Wertstellung 05.02.2025

Betrag -5.283,60

Umsatzart ONLINE-UEBERWEISUNG

Name Simple Law Digital AG

IBAN DE29 7654 0183 5432 8265 00

BIC GENODEM1SKS

Verwendungszweck

Verguetung Rechnung Nr. 2025-045

Erp Schleicher
Jungfernsteg 415
20345 Hamburg

Hannover, 28.01.2025

simple-law.digital.de
info@simple-law.de
Tel: 0511 997625123456
Fax: 0511 999 2244
Orderstraße 11a
30171 Hannover

Zweite Mahnung – Ausgleich unserer Vergütungsforderung

Sehr geehrter Herr Schleicher,

wir nehmen Bezug auf unsere vorherige Zahlungsaufforderung und erinnern Sie hiermit erneut an den Ausgleich unserer offenen Vergütung für anwaltliche Leistungen in Ihrer Angelegenheit.

Das Mandatsverhältnis wurde am 16.12.2024 wirksam beendet. Unabhängig davon bleibt unser Anspruch auf Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen bestehen. Nach § 628 Abs. 1 BGB schulden Sie die Vergütung für die tatsächlich geleistete Arbeit, soweit diese für Sie von Interesse war.

Wir haben in Ihrem Fall 18,10 Stunden anwaltlich gearbeitet, basierend auf dem vereinbarten Stundensatz von 240,00 € netto. Der sich daraus ergebende Rechnungsbetrag beläuft sich auf 5.283,60 € inkl. 19 % USt.

Die entsprechende Rechnung sowie unsere Kontoverbindung finden Sie in der anliegenden Rechnung.

Wir bitten Sie, den offenen Betrag bis spätestens zum 12.02.2025 zu begleichen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt kein Zahlungseingang erfolgen, sehen wir uns gezwungen, gerichtliche Schritte zur Durchsetzung der Forderung einzuleiten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen weiterhin gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Reiner Verharren
Rechtsanwalt

Anlagen:
– Rechnung vom 08.01.2025

Rechtsanwalt
Dr. Michael Ross

Rechtsanwältin
Petra Such

Rechtsanwalt
Reiner Verharren

Rechtsanwalt und Notar
Dr. Georg Stempel

Rechtsanwältin
Dr. Klara Fall

Rechtsanwalt
Robert Neus

Rechtsanwalt und Notar
Marcel Schulthaus

Rechtsanwältin
Anne Glück

USt-ID-Nr:
DE16879891754236
Rechtsanwalts AG
Vorstand: Ross & Such
HRB 1236 AG Hannover



Rechnung

Simple-Law-Digital AG
info@simple-law.de
Tel: 0511 997625123456
Fax: 0511 999 2244
Orderstraße 11a
30171 Hannover

Rechnung Nr. 2025-045 08.01.2025

An:
Erp Schleicher
Jungfernsteg 415
20345 Hamburg

Mandat:
Beratung und Vertretung im Zusammenhang mit einer erbrechtlichen Streitigkeit
Aktenzeichen: 325/24

Sehr geehrter Herr Schleicher,
für die im Zeitraum Juli bis Dezember 2024 erbrachten anwaltlichen Tätigkeiten auf Basis der mit Ihnen vereinbarten **Vergütung nach Zeitaufwand** berechne ich wie folgt:

Leistungsübersicht (Zeithonorar à 240,00 € netto/Stunde für anwaltliche Stunden; à 60,00 € netto/Stunde für nicht anwaltliches Personal)

Datum	Tätigkeit	Zeit	Betrag (€)
08.07.2024	Erstberatungsgespräch zum Sachverhalt nach Vertragsabschluss, Klärung der Zielsetzung, rechtliche Ersteinschätzung	2,0 h	480,00
15.07.2024	Durchsicht Unterlagen	1,8 h	480,00

Datum	Tätigkeit	Zeit	Betrag (€)
18.07.2024	Telefonat mit Mandant, Entwurf Schreiben an die Gegenseite	1,5 h	360,00
23.07.2024	E-Mail-Verkehr, Rücksprache intern, Endfassung & Versand Schreiben, Mandatsbearbeitung	1,5 h	360,00
11.09.2024	Schriftsatz einstweiliger Rechtsschutz	3,8 h	960,00
02.10.2024	Wahrnehmung Gerichtstermin	0,5 h	120,00
21.10.2024	Einspruchsschrift	2,0 h	480,00
06.12.2024	Vorbereitung Vergleichsverhandlung und Kommunikation mit Gegenseite	5,0 h	1.200,00
Gesamtzeit: 18,10 h			4.440,00

Zwischensumme netto: 4.440,00 €

zzgl. 19 % USt: 444,60 €

Gesamtbetrag (brutto): 5.283,60 €

Zahlbar ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt unter Angabe der Rechnungsnummer auf das untenstehende Konto.

Simple-Law-Digital AG
DE29765401835432826500
GENODEM1SKS

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Reiner Verharren

Von: Erp Schleicher <erp.schleicher@gmx.de>
Gesendet: Montag 16. Dezember 2024 06:33
An: Reiner Verharren <verharren@simple.law.de>
Betreff: Re: Keine Weiterführung des Mandats

Lieber Herr Verharren,

was soll das denn Bitte!? Wie soll ich in der aufgeladenen Situation denn zu dem Gesprächen alleine gehen? Ich kenne die WhatsApp-Nachricht und das Tagebuch nicht. Ist letzteres überhaupt echt?

Dass es Streitigkeiten gab, habe ich Ihnen doch erzählt. Wir hatten uns aber vertragen. Das kann bestimmt auch Gerda bekunden. Und, da dies nun auch auf dem Tisch liegt, können bzw. sollten wir den Gesundheitsstatus von Ellen doch anfechten.

Bitte geben Sie mir umgehend Bescheid.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Reiner Verharren <verharren@simple.law.de>
Gesendet: Freitag 13. Dezember 2024 20:29
An: Erp Schleicher <erp.schleicher@gmx.de>
Betreff: Keine Weiterführung des Mandats
Anlagen: WhatsApp Nachricht.pdf; Tagebucheintrag.pdf

Sehr geehrter Herr Schleicher,

die Gegenseite hat uns nochmal eine WhatsApp Nachricht zukommen lassen und einen Tagebucheintrag, nachdem die Erbengemeinschaft nunmehr den Pin des Handys bei der Haussanierung fand. Die Nachricht kam direkt von der Erbengemeinschaft. Die lässt die Sache nochmal in einem neuen Licht erscheinen. Wir können das Mandat nicht weiterführen, da Sie uns wiederum Streitigkeiten über das Vermächtnis verschwiegen haben. Ebenso sind wir verpflichtet, nicht weiter gegen den Willen der Erblasserin zu handeln.

Eine ausführliche Kündigung erhalten Sie alsbald.

Beste Grüße
Reiner Verharren

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Reiner Verharren <verharren@simple.law.de>
Gesendet: Dienstag 03. Dezember 2024 08:31
An: Erp Schleicher <erp.schleicher@gmx.de>
Betreff: Zahlungsaufforderung

Sehr geehrter Herr Schleicher,

vor dem Vergleichsgespräch möchte ich Sie nochmals an die Begleichung der Vorschussrechnung erinnern.

Beste Grüße
Reiner Verharren

 ChatsGerda 
online

2. Juni 2022

Liebe Gerda, ich hab in letzter Zeit viel nachgedacht und mir nochmal überlegt, wie ich mein Erbe irgendwann mal regeln möchte. Irgendwie fühlt sich die erste Version nicht mehr ganz richtig an. Ich weiß, das ist kein leichtes Thema – aber ich wollte dich wissen lassen, dass ich gerade dabei bin, Dinge neu zu ordnen. Wenn du irgendwann mal Zeit und Lust hast, würde ich mich freuen, mich mit dir darüber auszutauschen. Du bist mir wichtig, und das soll sich auch darin widerspiegeln. 
Schnuf-Schnuf soll jedenfalls weiterhin nicht bedacht werden. Das reicht was er von mir alles bekommen hat.

16:27 

Message



Datum: 24.05.2022

Heute kam es wieder zu Streitigkeiten.
Ich weiß nicht, was ich mit meinem treuen
Weggefährten machen soll. Es zerreißt mir das
Herz. Es geht nur noch um dieses Erbe und was
er alles haben will. Am liebsten soll er gar
nichts bekommen, so weh es auch tut.

Von: Erp Schleicher <erp.schleicher@gmx.de>
Gesendet: Freitag 29. November 2024 15:31
An: Reiner Verharren <verharren@simple.law.de>
Betreff: Re: Re: Re: Re: Verfahren Erp Schleicher- Vorgehen

Lieber Herr Verharren,

alles klar. Ich habe mich auch schon wieder beruhigt. Ich denke, dass alle relevanten Sachen schon immer auf den Tisch lagen. Natürlich gab es Streitigkeiten, aber die gibt es ja überall. Ich freue mich auf den Termin.

Beste Grüße

Erp Schleicher

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Reiner Verharren <verharren@simple.law.de>
Gesendet: Mittwoch 27. November 2024 11:11
An: Erp Schleicher <erp.schleicher@gmx.de>
Betreff: Re: Re: Re: Verfahren Erp Schleicher - Vorgehen

Sehr geehrter Herr Schleicher,

wir haben von der Gegenseite erfahren, dass Sie der Gegenseite die Gutachten respektive Diagnostiken in Form eines emotionalen und unangemessenen Briefs zugespielt haben. Dabei haben Sie dies nicht einmal an die Kanzlei Lenz und Lenz, sondern direkt an die Erbgemeinschaft gesendet.

Dies geschah gegen unseren ausdrücklichen Rat.

Wir haben ausführlich mit der Kanzlei Lenz und Lenz telefoniert. Nach einem intensiven Austausch konnten wir die Prozessbevollmächtigte von der Notwendigkeit der angestrebten Lösung und der Fortführung des Vergleichs überzeugen. Die Vergleichsmöglichkeiten wollen wir in einem persönlichen Termin besprechen. Wir sind zuversichtlich, dass wir diese Lösung noch realisieren können.

Wir möchten Sie eindringlich darum bitten, von weiteren Alleingängen abzusehen. Ich möchte Sie außerdem noch einmal auf die Begleichung des Vorschusses hinweisen, den das Sekretariat Ihnen zugesendet hat.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Verharren

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Reiner Verharren <verharren@simple.law.de>

Gesendet: Dienstag 19. November 2024 19:16

An: Erp Schleicher <erp.schleicher@gmx.de>

Betreff: Re: Re: Verfahren Erp Schleicher - Vorgehen

Sehr geehrter Herr Schleicher,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen. Bitte informieren Sie uns demnächst unverzüglich über die Unterlagen bzw. wir bitten Sie, falls noch weitere Unterlagen bestehen, uns darüber zu informieren.

Nach Prüfung der aktuellen Unterlagen und unter Berücksichtigung unseres letzten Gesprächs raten wir derzeit aber strikt davon ab, den Gesundheitszustand der Erblasserin im Zusammenhang mit der letzten Verfügung weiter zu thematisieren.

Die vorliegenden ärztlichen Befunde bedürfen zunächst einer sorgfältigen inhaltlichen und rechtlichen Bewertung, insbesondere im Hinblick auf deren Verwertbarkeit. Zudem könnte die Einsichtnahme in die Unterlagen auch für Sie nachteilige Konsequenzen haben.

Bitte beachten Sie auch, dass eine etwaige Geschäftsunfähigkeit – sollte sie tatsächlich bestanden haben – sich möglicherweise nicht nur auf die letzte Verfügung, sondern auch auf das frühere Vermächtnis auswirken könnte. Dies könnte Ihre eigenen Ansprüche im Ergebnis schwächen.

Wir empfehlen daher, bei dem schon besprochenen Vorgehen zu bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Verharren

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Erp Schleicher <erp.schleicher@gmx.de>

Gesendet: Freitag 15. November 2024 14:52

An: Reiner Verharren <verharren@simple.law.de>

Betreff: Re: Verfahren Erp Schleicher - Vorgehen

Anlagen: Therapeutischer Befund.pdf; Diagnostik_Behandlung Heilpraktiker.pdf

Lieber Herr Verharren,

vielen Dank für die Informationen. Aber sollten wir nicht aus allen Rohren schießen?

Ich habe am Ende der Tätigkeit ja immer die Briefe heimlich aufgemacht, damit Eltern sich nicht über Ihre dreisten Kinder aufregt. Zu der Zeit war sie auch des Öfte-

ren in Behandlung, sodass ich dann zwei ärztliche Schreiben abfotografiert habe. Nur damit die Kinder nachher nicht irgendwelche dummen Sachen machen. Zu der Zeit des vermeintlich neuen Testaments war Ellen m.E. und auch von den Ärzten bestätigt nicht zurechnungsfähig.

Damit könnten wir doch alles entkräften oder?

Beste Grüße
Erp Schleicher

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Reiner Verharren <verharren@simple.law.de>

Gesendet: Freitag 08. November 2024 12:38

An: Erp Schleicher <erp.schleicher@gmx.de>

Betreff: Verfahren Erp Schleicher - Vorgehen

Sehr geehrter Herr Schleicher,

ich habe soeben einen Anruf von der Prozessvertreterin, Frau Lenz, von der Kanzlei erhalten. Wie zu erwarten war, haben sich unsere Annahmen als zutreffend erwiesen. Wir konnten jedoch mit unseren Argumenten einen soliden Vergleich aufzeigen, der eine realistische Grundlage für die weitere Planung bietet. Unter optimalen Voraussetzungen könnte das von Ihnen gewünschte Fahrzeug herausgegeben werden, zuzüglich eines Zuschlags für die Reparaturen, welche Sie sodann selbst durchführen lassen müssen. Andernfalls empfehlen wir, auf einen der anderen Oldtimer zu pochen und zusätzlich einen Differenzbetrag zu verlangen.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Verharren

Indikation zur Abklärung einer begleitenden psychopharmakologischen Therapie

Versicherte: Frau Ellena Reich, geb. 14.03.1942

Anschrift: Vereinstraße 101, 30175 Hannover

Diagnose nach ICD-10:

F31.3 V.a. Bipolare affektive Störung, gegenwärtig mittelgradige depressive Episode

Sehr geehrte Damen und Herren,

es handelt sich um die oben genannte Patientin.

Frau R. ist seit dem 29.03.2020 in meiner psychotherapeutischen Behandlung.

Sie berichtete seit einigen Monaten eine zunehmende gedrückte Stimmung bei sich zu bemerken.

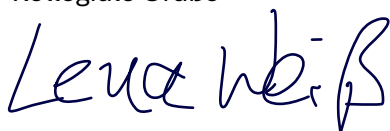
Oft sei sie traurig und verzweifelt und schaffe nur die allerwichtigsten Alltagsverrichtungen. Dies löse starke Selbstzweifel bei der Patientin aus. Ihr sei es immer schon wichtig gewesen „etwas zu schaffen“. Darüber müsse sie viel grübeln. Hinzukomme, dass Frau R. wiederholt in der Nacht erwache und somit unter starker Erschöpfung leide. Sie berichtete, dass sie bereits Phasen in ihrem Leben gegeben habe in denen es ihr „ganz anders“ ergangen sei. Sie sei euphorisch gewesen und habe das Leben genossen. Sie habe jeden Tag etwas Schönes unternommen wie shoppen oder essen gehen. Beispielsweise sei sie einmal spontan nach Ibiza geflogen, obwohl sie einen wichtigen Termin gehabt habe.

Psychopathologischer Befund:

Pat. Erscheint ausreichend gepflegt, zugewandt, hilfesuchend im Kontakt; wach, bewusstseinsklar, allseits orientiert, Aufmerksamkeits- und Gedächtnisleistung in stressigen Situationen reduziert. Formalgedanklich ausgeprägte Grübelneigung beschreibend. Kein Anhalt für Zwangssymptomatik, Wahrleben oder Sinnestäuschungen bei erhaltenen Ich-Grenzen. Affektivität zum depressiven Pol verschoben. Pat. Beschreibt in Vergangenheit Manie-ähnliche Zustände. Antrieb gemindert. Sozialer Rückzug zeitweise bemerkbar. Kein Anhalt für Eigen- oder Fremdgefährdung. Vorliegen deutlicher Therapie- und beginnender Änderungsmotivation.

Ich erbitte die Abklärung der Notwendigkeit einer psychopharmakologischen Begleittherapie.

Kollegiale Grüße



Lena Weiß

Psychologische Psychotherapeutin (VT)

Hannover, 30.07.2020



Praxis für ganzheitliche Gesundheit und Therapie – Heilpraktikerin Sabine Kräuter Naturheilkundliche Einschätzung & Begleitplan und Heilung

Name der Klientin: Frau Ellena Reich

Geburtsdatum: 14.03.1942

Datum der Erhebung: 26.08.2020

1. Vorgespräch & Gesamteindruck

Frau Reich stellte sich mit dem Wunsch nach ganzheitlicher Begleitung in einer anhaltend schwierigen Lebensphase in meiner Praxis vor. Sie schildert Symptome wie tiefe Erschöpfung, Antriebslosigkeit, Rückzugstendenzen, Gedankenkreisen und Schlafstörungen. Zudem berichtet sie von Phasen deutlich gesteigerter Aktivität, innerer Unruhe, Schlaflosigkeit und Reizbarkeit.

Laut fachärztlicher Einschätzung besteht eine **bipolare Störung mit aktuell schwerer depressiver Episode**.

2. Energetisch-ganzheitliche Einschätzung zur Heilung

Aus naturheilkundlicher Sicht zeigt sich bei Frau Reich ein Zustand tiefgreifender Dysregulation des Energiehaushalts. Die depressive Phase verweist auf ein „Abschalten“ innerer Ressourcen – Ausdruck langanhaltender Überforderung und emotionaler Überlastung. Frühere maniforme Episoden erscheinen als innere Übersteuerung – möglicherweise kompensatorische Selbstaktivierung im Spannungsfeld von Pflichtgefühl und Selbstverlust mit narzisstischen Zügen.

Die energetische Mitte scheint geschwächt, die Lebensrhythmen aus der Balance geraten. Selbstfürsorge, innere Ruhe und körperlich-geistige Stabilität stehen daher im Zentrum der unterstützenden Maßnahmen.

3. Begleitender Behandlungsplan (komplementär)

Ziel: Förderung von Erdung, innerer Stabilität, vegetativer Beruhigung und bewusster Selbstwahrnehmung.

Maßnahme	Frequenz	Ziel / Wirkung
Atemzentrierte Achtsamkeitsübungen (Einzelsitzung)	1x wöchentlich	Förderung innerer Ruhe, Stressabbau, Erdung
Ernährungsempfehlung: entzündungsarm & stabilisierend	kontinuierlich	u. a. Omega-3-reich, wenig Zucker, regelmäßige Mahlzeiten
Kreative Selbstexploration (z. B. freies Malen / Schreiben)	nach individuellem Bedürfnis	Zugang zu inneren Ressourcen, Ausdruck innerer Prozesse



Maßnahme	Frequenz	Ziel / Wirkung
Reflexionsgespräch mit ganzheitlichem Fokus	alle 2 Wochen	Selbstklärung, Stabilitätsförderung, Orientierung

4. Ausblick

Ziel der ganzheitlichen Begleitung ist es, Frau Reich auf ihrem Weg zu mehr Selbststabilität, innerer Balance und kraftvoller Alltagsbewältigung zu unterstützen. Die Maßnahmen dienen dabei der Eigenfürsorge, Erdung und Reaktivierung natürlicher Regenerationsprozesse.

Krisenhafte Phasen sind Teil eines Heilungsweges und bedürfen achtsamer Begleitung sowie ggf. fachärztlicher Betreuung. Ich stehe als Begleiterin für den nicht-medizinischen Bereich zur Seite – mit offenem Ohr und einem stabilisierenden Raum.

Die bipolare Störung sollte medikamentös behandelt werden.

Unterschrift Heilpraktikerin:

Sabine Kräuter, Heilpraktikerin
Praxis für ganzheitliche Gesundheit
Hannover, 13.10.2020

Von: Reiner Verharren <verharren@simple.law.de>
Gesendet: Montag 11. November 2024 15:33
An: Erp Schleicher <erp.schleicher@gmx.de>
Betreff: Zur Kenntnis: Ergebnisse des Verfahrens
Anlagen: Abweisung Einspruch Versäumnisurteil.pdf;
Versäumnisurteil.pdf; Antragserwiderungsschrift.pdf;
Antragsschrift.pdf

Sehr geehrter Herr Schleicher,

anbei erhalten Sie nochmals zur Kenntnis das Urteil des Landgerichts samt der vorausgegangenen Schriftsätze.

Wie schon telefonisch besprochen sind wir allerdings in guten Gesprächen mit der Gegenseite und sollten diesen Weg weiter gehen.

Beste Grüße
RA Reiner Verharren

12 O 321/24

Landgericht Saarlouis

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Erp Schleicher, Jungfernsteg 415, 20345 Hamburg,

Verfügungsklägers,

Prozessbevollmächtigte: Simple-Law-Digital AG, Orderstraße 11a, 30171 Hannover

gegen

den Herrn Dagobert Reich, Gewerbestraße 14, 66740 Saarlouis,

Verfügungsbeklagten zu 1),

den Herrn Jeff Reich, Gewerbestraße 14, 66740 Saarlouis,

Verfügungsbeklagten zu 2),

die Frau Susi Reich, Gewerbestraße 14, 66740 Saarlouis,

Verfügungsbeklagte zu 3),

Prozessbevollmächtigte zu 1), 2) und 3): Lenz und Lenz – Rechtsabschluss PartG mbB, Am
Zollhafen 20, 50969 Köln

hat die 12. Zivilkammer des Landgericht Saarlouis
am 11.11.2024 durch den Richter am Landgericht Dr. Altmodisch

für Recht erkannt:

1. Der Einspruch des Verfügungsklägers gegen das Versäumnisurteil vom 02.10.2024 wird als unzulässig verworfen.
2. Der Verfügungskläger trägt die weiteren Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Verfügungskläger begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Herausgabe eines Gegenstandes aus einem Vermächtnis.

Mit Versäumnisurteil vom 02.10.2024, welches dem Verfügungskläger am 07.10.2024 zugestellt worden ist, hat das Landgericht der den Antrag zurückgewiesen. Mit über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) übermitteltem Schriftsatz vom 21.10.2024 hat die Verfügungsbeklagte Einspruch gegen das Versäumnisurteil eingelegt. Der Einspruch wurde nicht beim zuständigen Landgericht, sondern beim Amtsgericht Saarlouis eingereicht. Die Weiterleitung an das zuständige Gericht erfolgte auf dem Postweg, wodurch der Einspruch erst am 23.10.2024 beim Landgericht einging.

Das Gericht hat die Parteien mit Verfügung vom 25.10.2024 auf bestehende Bedenken hinsichtlich der Frist hingewiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird zur Ergänzung des Tatbestands auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen und die sonstigen Aktenbestandteile verwiesen

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig und daher gemäß § 341 ZPO von Amts wegen zu verwerfen, da der Einspruch nicht fristgerecht eingelegt wurde.

Das Versäumnisurteil vom 02.10.2024 wurde dem Verfügungskläger am 07.10.2024 zugestellt. Die Einspruchsfrist gemäß § 339 ZPO endete mit Ablauf des 21.10.2024. Der Einspruch ging jedoch erst am 23.10.2024 bei Gericht ein und war zu diesem Zeitpunkt verspätet.

Zwar wurde der Einspruch fristgerecht über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) am 21.10.2024 eingereicht, jedoch nicht beim zuständigen Gericht, sondern beim Amtsgericht Saarlouis. Eine formgerechte und fristwahrende Einreichung liegt damit nicht vor.

Die Weiterleitung des Einspruchs vom zunächst falsch adressierten Gericht an das zuständige Gericht erfolgte auf dem Postweg und führte zu einem Eingang außerhalb der Frist.

Der Einspruch war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 341 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97 ZPO analog, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 3 ZPO.

Saarlouis, den 11.11.2024



Dr. Alfred Altmodisch
Richter am Landgericht

12 O 321/24

Landgericht Saarlouis

Verkündet am 02.10.2024

Mür, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Erp Schleicher, wohnhaft Jungfernsteg 415, 20345 Hamburg,
Verfügungsklägers,

Prozessbevollmächtigte: Simple-Law-Digital AG, Orderstraße 11a, 30171 Hannover

gegen

den Herrn Dagobert Reich, Gewerbestraße 14, 66740 Saarlouis,

Verfügungsbeklagten zu 1),

den Herrn Jeff Reich, Gewerbestraße 14, 66740 Saarlouis,

Verfügungsbeklagten zu 2),

die Frau Susi Reich, Gewerbestraße 14, 66740 Saarlouis,

Verfügungsbeklagte zu 3),

Prozessbevollmächtigte zu 1), 2) und 3): Lenz und Lenz – Rechtsabschluss PartG mbB, Am
Zollhafen 20, 50969 Köln

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Saarlouis
auf die mündliche Verhandlung vom 02.10.2024
durch den Richter am Landgericht Dr. Altmodisch als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Der Verfügungskläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage war durch Versäumnisurteil abzuweisen. Der Verfügungskläger war im durch Verfügung vom 19.09.2024 anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung am 02.10.2024 nicht ordnungsgemäß vertreten. Die Voraussetzungen für den Erlass eines Versäumnisurteils gegen den Verfügungskläger gemäß § 330 ZPO lagen vor. Der Verfügungskläger war säumig und wurde daher antragsgemäß verurteilt.

Für den Verfügungskläger erschien ein bevollmächtigter Rechtsanwalt, der jedoch ohne Robe in dem Gerichtssaal zur mündlichen Verhandlung erschien. Auf Nachfrage erklärte er, keine Robe mitgebracht zu haben und sich auch keine beschaffen zu können. Gleichwohl bestand er darauf, die Verhandlung ohne Amtstracht zu führen. Einen entsprechenden Hinweis auf die Kleiderordnung des Gerichts wies er zurück. Der Vertreter blieb trotz richterlicher Aufforderung dabei, ohne Robe auftreten zu wollen.

Ein solches Auftreten genügt den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Vertreten im Sinne der §§ 78 ff., 333 ZPO nicht. Denn gemäß § 20 Abs. 1 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) sind „Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [...] bei ihrer Tätigkeit vor Gericht verpflichtet, die Robe zu tragen.“ Diese Pflicht entfällt lediglich dann, wenn die Tätigkeit „vor dem Amtsgericht erfolgt, soweit sie nicht in einer Strafsache, Bußgeldsache oder in einer Sache mit Anwaltszwang erfolgt“. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass das Tragen der Robe in Verhandlungen vor dem Landgericht zwingend vorgeschrieben ist, unabhängig davon, ob es sich um eine Zivilsache oder Strafsache handelt.

Diese Vorschrift dient nicht lediglich ästhetischen oder traditionellen Zwecken, sondern hat eine ordnungsstiftende und rechtsstaatliche Funktion: Die Robe signalisiert die Rolle des Anwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege und schafft Distanz zur Parteirolle. Sie ist damit ein wesentlicher Bestandteil des geordneten und würdevollen Ablaufs der mündlichen Verhandlung, welche hiesig für die Entscheidung notwendig war.

Ein Anwalt, der ohne Robe erscheint und trotz gerichtlichen Hinweises auf diese gesetzliche Pflicht auf sein Auftreten ohne Amtstracht besteht, handelt pflichtwidrig und kann nicht als ordnungsgemäßer Vertreter im Sinne der Zivilprozessordnung angesehen werden. Das Gericht war deshalb gehalten, dem Verfügungsklägervertreter das Wort zu entziehen. Entsprechend lag keine ordnungsgemäße Vertretung vor.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 2 ZPO.

IV. Der Streitwert wird auf 37500 Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Landgericht Saarlouis
Kurtstraße 28b
66740 Saarlouis

eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Am Landgericht herrscht Anwaltszwang. Der Einspruch kann nur durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden (§ 78 ZPO). Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder, wenn wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Saarlouis, den 02.10.2024



Dr. Alfred Altmodisch
Richter am Landgericht

Lenz & Lenz PartG mbB, Am Zollhafen 20, 50969 Köln
Landgericht Saarlouis
Kurtstraße 28b
66740 Saarlouis

Köln, 27.09.2024

Az.: 12 O 321/24
Antragserwiderung
betreffend den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

In dem Rechtsstreit

Schleicher ./ Dagobert, Jeff und Susi Reich

Aktenzeichen: 12 O 321/24

wird namens und im Auftrag der Antragsgegner beantragt,

den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Streitwert: 37.500 €

I. Begründung:

1.

Es trifft zu, dass der Antragsteller ein Vermächtnis aus dem Testament der Erblasserin Reich geltend macht, das sich dem Wortlaut nach auf ein Fahrzeug der Marke Austin-Healey (grün) bezieht.

Nach derzeitiger Sachlage ist jedoch zweifelhaft, ob damit tatsächlich ein eindeutig individualisiertes Fahrzeug gemeint war, wie es der Antragsteller behauptet. Zudem ist fraglich, ob die Prozessbevollmächtigten hier den Anspruch des Antragstellers geltend machen dürfen. Indes ist bisweilen die Dringlichkeit des Anspruchs entfallen.

2.

Bisher haben die Prozessbevollmächtigten nicht erwähnt, dass sie damals auch das Vermächtnis erstellt haben. Nunmehr gehen sie aber gegen die Antragsgegner als Erbengemeinschaft vor. Ausweislich der Anlage L1 hat die Erblasserin das kostenpflichtige KI-Tool zur Vermächtniserstellung genutzt. Insofern kann der Prozessvertreter nicht gleichsam einen Anspruch gegen die Erben, die in die rechtliche Stellung der Erblasserin eintreten, geltend machen.

Im Zuge laufender Umbauarbeiten im ehemaligen Herrenhaus der Erblasserin wurden unlängst bisher unbekannte Unterlagen aufgefunden. Diese Dokumente belegen, dass die Erblasserin über einen erheblich umfangreicheren Fuhrpark verfügte als bislang angenommen. Neben mehreren Vespas gehörten mindestens 13 Fahrzeuge dazu, darunter drei Austin-Healeys.

Wie nun nachvollzogen werden konnte, wurden diese Fahrzeuge bereits vor Jahren auf ein abgelegenes Gelände verbracht, da die Erblasserin die Lagerhalle, in der sie ursprünglich untergebracht waren, aus finanziellen Gründen aufgab. Entgegen früheren Aussagen hatte sie die Fahrzeuge nicht verkauft oder verschenkt, sondern lediglich ausgelagert, ohne sie später zurückzuholen – obwohl die entsprechenden Rechnungen nachträglich offenbar beglichen wurden. Von den ehemals 13 Fahrzeugen konnten nun 10 sichergestellt werden. Drei Fahrzeuge fehlen – wann und unter welchen Umständen diese verschwunden sind, ist bislang unklar. Unter den sichergestellten Fahrzeugen sind aber auch die weiteren, zum Teil grünen, Austin Healeys.

Angesichts dieser neuen Erkenntnisse ist nicht hinreichend ersichtlich, welches konkrete Fahrzeug die Erblasserin mit dem Begriff

„mein geliebtes Freizeitfahrzeug, ein grüner Oldtimer der Marke Austin-Healey“ meinte.

Mittlerweile haben die Antragsgegner auch die Anzeige wieder aus dem Internet genommen. Es ging den Antragsgegnern bei der Anzeige auch nicht um den unmittelbaren Verkauf, sondern vielmehr um den Austausch mit der Oldtimer-Szene und der Sondierung des Marktes. Besonders relevant ist der Fund einer weiteren handschriftlichen Verfügung, die – nachweislich während der Umbauarbeiten – in einer leeren Hundefutterdose entdeckt wurde. Diese Verfügung lautet wörtlich:

„Ich fühle mich nur noch zum Teil an meine Vermächtnisse gebunden. Ich will aber lieber, dass mein Schnuf mein Auto bekommt. Schnuf ist für mich immer da gewesen. Insbesondere zum Kuscheln.“

Unterhalb dieses Textes war vermerkt: „Datum siehe oben – Ablaufdatum der Dose“.

Die Dose trägt ein deutlich ablesbares Haltbarkeitsdatum: 16.11.2022, welches deutlich nach dem ursprünglichen Testament vom 08.08.2021 datiert.

Die Bezeichnung „Schnuf“ wurde im familiären Umfeld sowohl für die Tochter der Erblasserin als auch für den Hund der Familie verwendet.

II. Rechtliche Würdigung

Vorliegend ist nicht sicher, ob ein Anspruch auf das begehrte Auto besteht und ebenso ist die Dringlichkeit des Anspruchs entfallen.

Der Antrag ist bereits unstatthaft, da die Antragstellervertreterin gegen das Vertretungsverbot des § 43a Abs. 4 BRAO verstößt. Schon deshalb ist der Antrag prozessual unzulässig.

Nach dieser Vorschrift darf ein Rechtsanwalt nicht widerstreitende Interessen vertreten, also nicht tätig werden, wenn er in derselben Angelegenheit bereits eine andere Partei mit gegenläufigem Interesse vertreten oder beraten hat.

Im vorliegenden Fall vertritt die Kanzlei den Vermächtnisnehmer, hat jedoch zugleich an der Erstellung des Vermächtnisses gearbeitet. Wie sich zeigt, ist das Vermächtnis eben nicht auf den

geltend gemachten Anspruch gerichtet.

Damit ist die Interessenlage nicht nur abstrakt widersprüchlich, sondern konkret konfliktträchtig: Die Geltendmachung eines Anspruchs gegen den Willen derjenigen, deren Verfügung man mitgestaltet hat, stellt eine unzulässige Interessenkollision dar.

Nach § 2174 BGB muss ein Vermächtnis so bestimmt sein, dass der vermachte Gegenstand klar identifiziert werden kann. Dies ist hier nicht der Fall.

Zwar benennt das Vermächtnis ein grünes Fahrzeug der Marke „Austin-Healey“, jedoch ist nicht nachgewiesen, dass es sich bei dem derzeit vom Antragsteller begehrten Fahrzeug um eben jenes Exemplar handelt, das die Erblasserin meinte. Vielmehr lässt die neue Sachlage ernsthafte Zweifel an der Individualisierung und am Erblasserwillen entstehen. Es fehlt insbesondere an einer genauen Individualisierung (z. B. durch Kennzeichen oder Fahrgestellnummer). Auch der Ausdruck „mein geliebtes Freizeitfahrzeug“ ist nicht geeignet, ein einzelnes, bestimmbares Objekt innerhalb eines umfangreichen Fuhrparks unzweideutig zu kennzeichnen.

Die nun aufgefundene handschriftliche Erklärung in der Futterdose stellt nach Auffassung des Antragsgegners eine neue, eigenhändige letztwillige Verfügung im Sinne des § 2247 BGB dar. Die formalen Anforderungen sind erfüllt: Die Erklärung ist vollständig eigenhändig geschrieben und unterschrieben – der Hinweis „Datum siehe oben – Ablaufdatum der Dose“ in Verbindung mit dem tatsächlichen Haltbarkeitsaufdruck ermöglicht eine hinreichend eindeutige zeitliche Einordnung.

Inhaltlich bringt die Erblasserin darin unmissverständlich zum Ausdruck, dass sie sich an die früher getroffenen Anordnungen – also auch an das in der Antragsschrift zitierte Vermächtnis – nicht mehr vollständig gebunden fühle. Stattdessen formuliert sie ausdrücklich ihren Wunsch, dass „Schnuf“ ihr Auto bekommen solle, verbunden mit einer emotionalen Begründung: „Schnuf ist für mich immer da gewesen. Insbesondere zum Kuscheln.“

Auch wenn die Begrifflichkeit „Schnuf“ mehrdeutig ist – sie wurde nachweislich sowohl für die Tochter der Erblasserin als auch für den Familienhund verwendet – zeigt sich in der handschriftlichen Erklärung eine bewusste inhaltliche Abkehr von den früheren testamentarischen Anordnungen. Damit ist eine neue Verfügung von Todes wegen entstanden, die die früher getroffenen Verfügungen gemäß § 2254 BGB teilweise aufhebt oder abändert.

Diese Verfügung ist späteren Datums, wie sich aus dem auf dem Deckel der Dose aufgedruckten Ablaufdatum eindeutig ergibt. Damit liegt eine zeitlich nachgelagerte letztwillige Verfügung vor, die im Rahmen der Auslegung gemäß §§ 2084, 2258 BGB vorrangig zu berücksichtigen ist, soweit sie in Widerspruch zu früheren Verfügungen steht.

Ob und inwieweit sie den ursprünglich behaupteten Vermächtnisanspruch des Antragstellers aufhebt oder einschränkt, ist derzeit nicht abschließend zu klären – gerade deshalb darf im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes keine verbindliche Vorwegnahme der Hauptsache erfolgen. Eine Herausgabe im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes würde daher eine Vorwegnahme der Hauptsache darstellen und ließe sich angesichts der ungeklärten Eigentumslage und der nur pauschalen Glaubhaftmachung durch den Antragsteller nicht rechtfertigen.

Eine Herausgabe an einen Inquästor erscheint derzeit ebenfalls unverhältnismäßig, da die Besitzlage der Fahrzeuge bereits unklar ist und ein Zugriff auf das richtige Fahrzeug nicht gewährleistet werden kann. Im Übrigen fehlt es an der Glaubhaftmachung, dass der geltend gemachte Anspruch bei Abwägung der Interessen vorrangig schutzwürdig wäre (§§ 935, 940 ZPO).



Michelle Lenz
Rechtsanwältin

Anlagen:

1. Chatberatung für das Vermächtnis über die KI der Simple-Law-Digital AG (Anlage L1)
2. Neues Vermächtnis samt Foto der Hundefutterdose, in der es sich befand (Anlage L2)
3. Auszug aus dem Verzeichnis von Oldtimern (Anlage L3)

[Heritage-AI –Text-Export]

Heritage-AI ist ein Produkt der Simple-Law-Digital AG in Kooperation mit ClosedAI, Inc.
© Alle Rechte vorbehalten.

 reich.ellen am 22.07.2021 um 19:13 Uhr:

Ich habe bereits ein notarielles Testament, möchte aber zusätzlich ein Vermächtnis aufnehmen – es geht um ein Fahrzeug, das mir viel bedeutet und das ich noch besitze.

Generierte Antwort von *Heri*:

Vielen Dank für Ihre Nachricht.

Ein zusätzliches Vermächtnis ist grundsätzlich möglich – auch bei einem bestehenden notariellen Testament. Bitte fügen Sie hier das notarielle Testament ein.

Worum soll es bei dem Vermächtnis gehen?

 reich.ellen am 22.07.2021 um 19:16 Uhr:

Ich möchte ein Fahrzeug abseits des Testaments vermachen geht das?

Generierte Antwort von *Heri*:

Voraussetzung:

 Die Ergänzung muss vollständig eigenhändig (handschriftlich) verfasst und unterschrieben sein (§ 2247 BGB).

 Eine klare Bezugnahme auf das notarielle Testament sorgt für eindeutige Zuordnung.

Wir helfen Ihnen gerne dabei, eine Formulierung zu entwerfen, die sowohl emotional als auch rechtssicher ist. Möchten Sie uns mitteilen, welches Fahrzeug vermacht werden soll?

 reich.ellen am 22.07.2021 um 19:19 Uhr:

Ja, es geht um meinen geliebten alten Austin-Healey. Ich möchte nicht nur das Auto vermachen, sondern auch die Erinnerung an die Zeit, die damit verbunden ist. Das Vermächtnis soll eine Art Geste sein. Ich möchte nicht nur das Fahrzeug, sondern vor allem den damit verbundenen Fahrspaß vermachen. Daher soll das Fahrzeug vorher durch die Erben fahrbereit und verkehrssicher gemacht werden – mit allem, was dazugehört. Der Vermächtnisnehmer soll quasi nur noch einsteigen müssen und losfahren können.

Generierte Antwort von *Heri*:

Ein sehr persönlicher Wunsch – vielen Dank für diese Information.

Erstellt durch reich.ellen am 22.07.2021 um 20:56 Uhr

Bitte denken Sie daran, dass es grundsätzlich zur Identifizierung sinnvoll ist, so viel zu nennen wie möglich. Insbesondere ist es üblich die Fahrgestellnummer zu nennen.

Das Fahrzeug ist aktuell noch in Ihrem Besitz – daher können wir es eindeutig bezeichnen. Um Ihre emotionale Intention zu integrieren und dennoch rechtssicher zu formulieren, empfehlen wir folgenden Textentwurf für Ihre handschriftliche Verfügung:

 Formulierungsvorschlag für das handschriftliche Vermächtnis:

Ich vermache meinem [z. B. Neffen, Freundin, Sohn etc.] mein Austin-Healey Fahrzeug-Identifikationsnummer [einfügen], das sich aktuell in meinem Besitz befindet.

Das Fahrzeug soll von meinen Erben noch fahrbereit gemacht werden. Dies bedeutet konkret, dass das Fahrzeug technisch so instandgesetzt und gewartet ist, dass es sicher und zuverlässig im Straßenverkehr bewegt werden kann. Dazu zählen unter anderem ein funktionsfähiger Motor, intakte Bremsen, ausreichend Öl- und Kühlflüssigkeiten sowie eine gültige Betriebserlaubnis. Auch wenn das Fahrzeug altersbedingt besondere Pflege benötigt, muss es jederzeit startklar und verkehrssicher sein, um ohne technische Probleme genutzt zu werden.

Dieses Vermächtnis steht im Zusammenhang mit meinem notariellen Testament vom [Datum einfügen], beurkundet beim Notar [Name, Ort].

 Bitte beachten: Schreiben Sie diesen Text vollständig eigenhändig ab, versehen Sie ihn mit Ort, Datum und Ihrer Unterschrift.

 reich.ellen am 22.07.2021 um 19:35 Uhr:

Vielen Dank. Leider ist mir das etwas zu unpersönlich.

Ich dachte eher an etwas wie:

„Mein Freizeitfahrzeug, ein Oldtimer der Marke Austin-Healey, der über viele Jahre hinweg für gemeinsame Touren genutzt wurde, wird dem Vermächtnisnehmer vermacht“

Generierte Antwort von *Heri*:

Nach aktuellem Stand dürfte die von Ihnen ausdrücklich gewünschte Benennung des vermachten Gegenstands in dieser konkreten Form nicht vollständig unproblematisch sein. Insbesondere kann es zu Verwechslungen und Streitigkeiten aufgrund der mangelnden Identifizierbarkeit kommen.

 reich.ellen am 22.07.2021 um 19:47 Uhr:

Ihre Hinweise zur Wechselfähigkeit des Vermächtnisgegenstands habe ich mit Verständnis zur Kenntnis genommen. Gleichwohl möchte ich an meiner gewählten Formulierung festhalten. In früheren Jahren besaß ich viele Fahrzeuge, die kamen und gingen – keines davon ist heute noch bei mir, keines steht mehr vor meinem Haus, keines liegt mehr in meinem Blickfeld.

Erstellt durch reich.ellen am 22.07.2021 um 20:56 Uhr

Gerade deshalb ist es mir ein Bedürfnis, nicht nur einen materiellen Gegenstand zu vermachen, sondern mit ihm auch Erinnerungen weiterzugeben. Das Vermächtnis soll mehr sein als Besitz – es soll ein stiller Gruß an gemeinsame Zeiten sein, ein Zeichen für Nähe, die über das Sichtbare hinausgeht.

Generierte Antwort von *Heri*:

Unter Bezugnahme und den Verweis, dass ich Sie auf das Risiko hingewiesen habe, schlage ich deshalb folgende Formulierung vor:

„Mein Freizeitfahrzeug, ein Oldtimer der Marke Austin-Healey [Merkmale zur Identifikation einfügen wie Farbe, Ausstattung oder Modell], der über viele Jahre hinweg für gemeinsame Touren genutzt wurde, wird dem Vermächtnisnehmer vermacht.

Die Durchführung aller notwendigen Reparaturen, die zur ordnungsgemäßen Nutzung des Fahrzeugs erforderlich sind, obliegt dem Erben auf eigene Kosten.

Das Vermächtnis umfasst außerdem sämtliche zugehörige Ausstattung sowie alle zum Fahrzeug gehörenden Unterlagen.

 *reich.ellen* am 22.07.2021 um 20:26 Uhr:

Danke, das hilft mir weiter!

Generierte Antwort von *Heri*:

Gerne geschehen – das freut uns sehr.

Falls Sie eine weitere Vermächtnisregelung wünschen oder Ihre handschriftliche Verfügung digital gegenlesen lassen möchten (z. B. auf Lesbarkeit, Struktur, Klarheit), sind wir jederzeit wieder für Sie da.

Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen in unseren digitalen Erbservice. 

Bitte beachten Sie, dass bei rechtlich komplexen Sachverhalten der Vorgang nochmals an einen Anwalt der Kanzlei zur Überprüfung weitergeleitet wird.

Ich fühle mich nur noch zum Teil an meine Vermächtnisse gebunden. Ich will aber lieber, dass mein Schnuf mein Auto bekommt. Schnuf ist für mich immer da gewesen. Insbesondere zum Kuscheln.

Datum siehe oben - Ablaufdatum der Futterdose

Ellena Reich

MHD/16.11.2022 DE-OEK 0006

B1. 52

Verzeichnis über den Fahrzeugbestand

Standort: Lagerhalle Fuhrweg 13, 30916 Isernhagen

Datum: 09.03.2018

VW Käfer

Mercedes-Benz W12

Porsche 911

Mercedes-Benz SL (R107/R/C107)

VW Bus (T1, T2, T3)

BMW 3er (E30)

VW Golf (I, II)

Mercedes-Benz /8 (W114/115)

Austin-Healey Sprite Mk I (1958)

Austin-Healey Sprite Mk III (1966)

Austin-Healey 3000 Mk II BJ7 (1962) – Grün

An das
Landgericht Saarlouis
Kurtstraße 28b
66740 Saarlouis

per beA

Hannover, 13.09.2024

EILT SEHR – BITTE SOFORT VORLEGEN!
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

des Herrn Erp Schleicher, Jungfernstieg 415, 20345 Hamburg

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte: Simple-Law-Digital AG, Orderstraße 11a, 30171 Hannover

gegen

- | | |
|---|---------------------------|
| 1.) Dagobert Reich, Gewerbestraße 14, 66740 Saarlouis | - Antragsgegner zu 1) - |
| 2.) Jeff Reich, Gewerbestraße 14, 66740 Saarlouis | - Antragsgegner zu 2) - |
| 3.) Susi Reich, Gewerbestraße 14, 66740 Saarlouis | - Antragsgegnerin zu 3) - |

wegen: Herausgabe zur Sicherung

Streitwert: 37.500,00 Euro [vorläufig geschätzt]

Namens und im Auftrag des Antragstellers beantragen wir – wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung und durch den/die Vorsitzende(n) allein – den Erlass der nachfolgenden einstweiligen Verfügung:

**1. Die Antragsgegner zu verpflichten, das im Testament der Erblasserin, Frau Ellena Reich, verstorben am 05.12.2023, ausdrücklich vermachte Fahrzeug, einen Oldtimer der Marke Austin-Healey (grün) mit der Fahrge-
stellnummer HBT7L18924, unverzüglich an einen vom Gericht zu bestel-
lenden Sequester zur Verwahrung herauszugeben und an dessen amtlich
bestimmte Anschrift zu übergeben.**

2. Die Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens.

Begründung:



SIMPLE LAW
DIGITAL

simple-law.digital.de
info@simple-law.de
Tel: 0511 997625123456
Fax: 0511 999 2244
Orderstraße 11a
30171 Hannover

Rechtsanwalt
Dr. Michael Ross

Rechtsanwältin
Petra Such

Rechtsanwalt
Reiner Verharren

Rechtsanwalt und Notar
Dr. Georg Stempel

Rechtsanwältin
Dr. Klara Fall

Rechtsanwalt
Robert Neus

Rechtsanwalt und Notar
Marcel Schulthaus

Rechtsanwältin
Anne Glück

USt-ID-Nr:
DE16879891754236
Rechtsanwalts AG
Vorstand: Ross & Such
HRB 1236 AG Hannover

I. Sachverhalt

Der Antragsteller ist durch ein eigenhändiges Testament der Erblasserin Frau Ellena Reich, verstorben am 05.12.2023, als Vermächtnisnehmer bestimmt worden. Dieses Testament wurde am 10.01.2024 beim Nachlassgericht Hannover unter dem Aktenzeichen 123 IV 14/24 eröffnet.

In dem Testament ordnete die Erblasserin wörtlich Folgendes an:

„Mein geliebtes Freizeitfahrzeug, ein grüner Oldtimer der Marke Austin-Healey, der über viele Jahre hinweg für gemeinsame Touren genutzt wurde, wird meinem lieben Haushaltshilfen Erp Schleicher vermacht.“

Damit ist dem Antragsteller ein konkreter Sachgegenstand in Form eines Vermächtnisses (§ 1939 BGB) zugewendet worden.

Das genannte Fahrzeug befindet sich derzeit im Besitz der Erbengemeinschaft (Antragsgegner 1 bis 3). Trotz ausdrücklicher Aufforderung verweigerten sie die Herausgabe.

Zusätzlich wurde das Fahrzeug spätestens ab dem 27.08.2024 auf der Plattform nobil.de öffentlich zum Verkauf angeboten. Die Anzeige enthält Fahrzeuginformationen und Abbildungen, aus denen zweifelsfrei hervorgeht, dass es sich um den vermachten Oldtimer handelt. Zwar wurde die Annonce seitdem mehrmals entfernt und neu hochgeladen, dennoch zeigt sich eindeutig die Verkaufsabsicht der Antragsgegner.

II. Rechtliche Würdigung

Der Antragsteller hat als Vermächtnisnehmer nach § 2174 BGB einen Anspruch auf Herausgabe des vermachten Fahrzeugs. Der Anspruch ist mit dem Tod der Erblasserin fällig geworden (§ 2176 BGB). Eine Erfüllung wurde durch die Antragsgegner verweigert.

Zur Sicherung dieses Anspruchs ist gemäß §§ 935, 940 ZPO eine einstweilige Verfügung erforderlich. Da ein Verkauf an Dritte droht und das Fahrzeug ein nicht ersetzbares Einzelstück darstellt, besteht die konkrete Gefahr eines endgültigen Rechtsverlusts.

Der Antragsteller begehrt nicht die unmittelbare Übergabe an sich selbst, sondern die Herausgabe an einen vom Gericht bestellten Sequester.

Den Streitwert beziffert der Antragsteller vorläufig mit 37.500,00 Euro.

III. Glaubhaftmachung

Die geltend gemachten Tatsachen werden wie folgt glaubhaft gemacht:

- Beglaubigte Abschrift der handschriftlichen Vermächtnisanordnung: Anlage B1
- Ausdruck der Verkaufsanzeige von nobil.de mit Abbildungen: Anlage B2

Sollte das Gericht wider Erwarten die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, die Überlassung der Antragsschrift an die Gegenseite zur Stellungnahme oder die Zurückweisung der Anträge in Erwägung ziehen, wird um eine vorherige Kontaktaufnahme gebeten.



Rechtsanwalt Verharren

Hannover, den 08.01.2024



Überschrift : Vermächtnis

Mein Freizeitfahrzeug, ein grüner Oldtimer der Marke Austin-Healey, der über viele Jahre hinweg für gemeinsame Touren genutzt wurde, wird meinem lieben Haushaltshilfen Erp Schleicher vermacht. Die Durchführung aller notwendigen Reparaturen, die zur ordnungsgemäßen Nutzung des Fahrzeugs erforderlich sind, obliegt dem Erben auf eigene Kosten. Das Vermächtnis umfasst außerdem sämtliche zugehörige Ausstattung sowie alle zum Fahrzeug gehörenden Unterlagen.

Hannover, 08.08.2021

Ellena Reich

Suchen ▾

Verkaufen ▾

Informieren ▾



Anmelden



Austin Healey

Austin Healey 3000 mk II (BT7)

79.900 € Ohne Bewertung ⓘ

EG Reich
DE-66740 Saarlouis



Verkäufer kontaktieren

Parken

Teilen

Anzeige

Bl. 57

Pdf-Export



Britische Ikone auf Rädern – Austin-Healey Cabrio (Baujahr 1962) für 79.900 €

Fahrzeugart: Fahrbarer Klassiker mit Charakter

Modell: Austin-Healey Cabrio / Roadster

Baujahr: 1962

Fahrzeugzustand: Gebraucht, unfallfrei

Kategorie: Cabrio / Roadster

Kilometerstand: 67.000 km

Hubraum: 2.912 cm³

Leistung: 96 kW (131 PS)

Antriebsart: Verbrennungsmotor

Kraftstoffart: Benzin

Verfügbar ab: Sofort

Kaufpreis: Geschätzt 79.900 €; aber erst Verhandlungen geplant

Hinweis: Abbildung ähnlich – Musterbild verwendet

Beschreibung:

Ein Klassiker mit Charakter – dieser **Austin-Healey von 1962** in der legendären Farbe British Racing Green steht für britische Eleganz, sportliches Fahrgefühl und zeitlosen Stil. Der Wagen wurde **umfangreich restauriert** und befindet sich in einem gepflegten Zustand mit **leichter Patina und altersbedingten Mängeln**.

Fahrbereit – eine ideale Gelegenheit für Oldtimerfreunde, die ein authentisches, fahrfähiges Cabrio mit Geschichte suchen.

Ausstattung & Highlights:

- Originalgetreu restauriert mit klassischem Charme
 - Reihensechszylinder, 2.912 cm³, 124 PS
 - 5-Gang-Schaltgetriebe, Hinterradantrieb
 - Unfallfrei, ehrlicher Originalzustand mit kleinen Mängeln
 - H-Zulassung nach Prüfung möglich
 - Sammlerfahrzeug mit Wertsteigerungspotenzial
-

Lage:

Aktuell trocken und geschützt in einer Garage abgestellt, zuletzt nicht regelmäßig gefahren. Der Wagen ist bereit für jemanden, **der ihn nach einiger Fürsorge wieder auf die Straße bringen will**.

Besichtigung & Probefahrt:

Nach Absprache möglich – ab morgen Nachmittag (28.08.2024). **Bitte beachten: Musterbild.**

Von: Erp Schleicher <erp.schleicher@gmx.de>
Gesendet: Dienstag 10. September 2024 19:24
An: Reiner Verharren <verharren@simple.law.de>
Betreff: Re: Re: Dringende Nachfrage zum Mandat

Sehr geehrter Herr Verharren,

der Schriftsatz kann schnellstmöglich so raus. Hoffentlich können wir den Verkauf noch stoppen.

Viele Grüße
Erp Schleicher

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Reiner Verharren <verharren@simple.law.de>
Gesendet: Freitag 06. September 2024 09:26
An: Erp Schleicher <erp.schleicher@gmx.de>
Betreff: Re: Dringende Nachfrage zum Mandat
Anlagen: Schriftsatzentwurf.pdf

Sehr geehrter Herr Schleicher,

vielen Dank für die neuen Informationen. Insofern sollten wir ein einstweiliges Verfügungsverfahren einleiten, um ihre Ansprüche zu sichern. Anbei dazu ein Schriftsatzentwurf mit der Bitte um Freigabe.

Beste Grüße
Reiner Verharren

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Erp Schleicher <erp.schleicher@gmx.de>
Gesendet: Mittwoch 28. August 2024 11:01
An: Reiner Verharren <verharren@simple.law.de>
Betreff: Dringende Nachfrage zum Mandat
Anlagen: Anzeige nobil.de.pdf

Hallo Herr Verharren,

könnten wir bei der Sache nochmal Druck machen und schneller vorankommen? Ich bin jetzt schon dabei, meine Selbstständigkeit umzusetzen.

Viel entscheidender ist aber, dass ich die angehängte Annonce gesehen habe! Die Anzeige wurde in den letzten Tagen immer wieder neu online gestellt, ganz klar wollen die den Oldtimer verkaufen. Damit wäre ich um mein Vermächtnis gebracht. Das zeigt doch wohl ganz klar, dass sie nicht bereit sind, mir das Fahrzeug herauszugeben.

Ansonsten könnten wir vielleicht Schadensersatzansprüche geltend machen, damit mein Verlust nicht so hoch ausfällt.

Beste Grüße
Erp Schleicher

Von: Claudia Schreiber <schreiber@simple.law.de>
Gesendet: Dienstag 13. August 2024 15:33
An: Erp Schleicher <erp.schleicher@gmx.de>
Betreff: Aktueller Stand des Mandats
Anlagen: Forderungsschreiben Erbgemeinschaft.pdf;
Antwort Erbgemeinschaft.pdf

Sehr geehrter Herr Schleicher,

gemäß § 11 BORA möchten wir Sie über den aktuellen Stand Ihres Mandats informieren.

Im Anhang finden Sie das abgesprochene Forderungsschreiben und die Antwort der Erbgemeinschaft.

Herr Verharren bittet für den 19.08.2024 um eine telefonische Nachbesprechung zum weiteren Vorgehen. Bitte geben Sie diesbezüglich eine kurze Rückmeldung.

Falls sich Ihrerseits vorab Rückfragen ergeben oder weiterer Besprechungsbedarf besteht, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung – telefonisch oder per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Claudia Schreiber

Lenz & Lenz PartG mbB, Am Zollhafen 20, 50969 Köln
Simple-Law-Digital AG
Orderstraße 11a
30171 Hannover

Köln, 08.08.2024

Ihr Schreiben wegen des geltend gemachten Fahrzeugvermöchnisses – Austin-Healey

Sehr geehrter Herr Verharren,

in vorgenannter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die aus dem Nachlass der verstorbenen Frau Ellena Reich hervorgegangene Erbengemeinschaft, namentlich Dagobert Reich, Jeff Reich und Susi Reich, anwaltlich vertreten. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, ist eine Herausgabe des vermachten Fahrzeugs – des grünen Austin-Healey – derzeit nicht möglich. Dies ergibt sich unmittelbar aus den im Testament formulierten Bedingungen: Das Fahrzeug soll im fahrbereiten Zustand vermacht werden.

Aktuell befindet sich das Fahrzeug jedoch nicht in einem fahrbereiten Zustand. Die Erbengemeinschaft muss zunächst noch zuverlässig feststellen lassen, was genau den Defekt auslöst. Sollte anschließend ein Bauteil ersetzt werden müssen, so kommen zum Werterhalt des Fahrzeugs natürlich nur Originalbauteile in Betracht. Aufgrund des Fahrzeugalters sind viele Bauteile am Markt nur sehr schwer oder gar nicht mehr im Original zu beschaffen. Eine kurzfristige Reparatur ist damit nicht realistisch.

Die Erbengemeinschaft ist weiterhin bemüht, eine Lösung herbeizuführen. Eine Übergabe des Fahrzeugs in unrepariertem Zustand widerspräche jedoch dem ausdrücklich verfügten Willen der Erblasserin.

Wir bitten um Verständnis, dass unter diesen Umständen derzeit kein Anspruch auf Herausgabe besteht, solange die Reparatur nicht ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Wir halten Sie über den weiteren Verlauf gerne informiert und stehen bei Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michelle Lenz
Rechtsanwältin

Erbengemeinschaft Reich
Gewerbestraße 14
66740 Saarlouis

Hannover, 25.07.2024



SIMPLE LAW
DIGITAL

Herausgabeanspruch aus Vermächtnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir unter Vorlage der Vollmacht die anwaltliche Vertretung von Herrn Erp Schleicher, Jungfernstieg 415, 20345 Hamburg an, der gemäß letztwilliger Verfügung der Erblasserin Frau Ellena Reich als Vermächtnisnehmer eingesetzt wurde.

Gegenstand des Vermächtnisses ist das Kraftfahrzeug der Erblasserin, wie im Vermächtnis bezeichnet:

-Oldtimer der Marke Austin-Healey (grün)-

Das Fahrzeug war nach dem ausdrücklichen Willen der Erblasserin dem Mandanten als Vermächtnis zugewendet. Unser Mandant hat das Vermächtnis angenommen und macht hiermit den **Herausgabeanspruch nach § 2174 BGB** gegenüber der Erbengemeinschaft geltend.

Wir fordern Sie daher namens und in Vollmacht unseres Mandanten auf, das o. g. Fahrzeug bis **spätestens zum 09.08.2024** an unseren Mandanten herauszugeben und zur Übergabe bereitzuhalten.

Sollten sich noch Reparaturen, eine Wiederinbetriebnahme oder andere zur Herausgabe erforderliche Maßnahmen als notwendig erweisen, bitten wir um kurzfristige Mitteilung, wann diese abgeschlossen sein werden. Wie eindeutig durch die Erblasserin angeordnet, obliegt der Erbengemeinschaft die Verschaffung des vermachten Gegenstands in einem übergabefähigen Zustand.

Bitte setzen Sie sich zur Übergabeabstimmung mit uns oder direkt mit Herr Schleicher in Verbindung. Sollte bis zum genannten Termin keine Rückmeldung oder Herausgabe erfolgen, behalten wir uns weitere rechtliche Schritte – einschließlich gerichtlicher Geltendmachung und Geltendmachung von Verzugsfolgen – ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Verharren
Rechtsanwalt

Anlage: Vollmacht

simple-law.digital.de
info@simple-law.de
Tel: 0511 997625123456
Fax: 0511 999 2244
Orderstraße 11a
30171 Hannover

Rechtsanwalt
Dr. Michael Ross

Rechtsanwältin
Petra Such

Rechtsanwalt
Reiner Verharren

Rechtsanwalt und Notar
Dr. Georg Stempel

Rechtsanwältin
Dr. Klara Fall

Rechtsanwalt
Robert Neus

Rechtsanwalt und Notar
Marcel Schulthaus

Rechtsanwältin
Anne Glück

USt-ID-Nr:
DE16879891754236
Rechtsanwalts AG
Vorstand: Ross & Such
HRB 1236 AG Hannover



SIMPLE LAW
DIGITAL

Hannover, 10.07.2024

Vollmacht

Simple-Law-Digital AG
info@simple-law.de
Tel: 0511 997625123456
Fax: 0511 999 2244

Simple-Law-Digital AG, Orderstraße 11a, 30171 Hannover

wird hiermit in Sachen

Erp Schleicher ./ . Erbengemeinschaft Reich

wegen

Geltendmachung sowie ggfs. Durchsetzung eines Vermächtnisanspruchs

anwaltliche Vollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt unter Verweis auf § 81 ZPO zu allen außergerichtlichen und gerichtlichen Handlungen, insbesondere zur Prozessführung, zur Stellung von Anträgen auf Scheidung der Ehe und Anträgen in Folgesachen, zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Entgegennahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB, zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen, insbesondere zum Ausspruch von ordentlichen und außerordentlichen Kündigungen.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügungen, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z.B. §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. ZPO u.a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Vergleichsverfahren und Insolvenzverfahren.

Unterschrift Mandant: Erp Schleicher

Von: Erp Schleicher <erp.schleicher@gmx.de>
Gesendet: Freitag 12. Juli 2024 15:33
An: Claudia Schreiber <schreiber@simple.law.de>
Betreff: Re: Zusammenfassung Erstberatungsgespräch
Anlagen: Mailverkehr Erbgemeinschaft.pdf; Vermächtnis.pdf

Sehr geehrte Frau Schreiber,

alles klar wird gemacht.

Anbei erhalten Sie außerdem die Korrespondenz mit der Erbgemeinschaft bezüglich der ersten Ablehnung des Vermächtnisanspruchs und dann hatte ich ja keine Antwort mehr bekommen.

Ich wäre so froh, bald endlich wieder mit dem Auto durch den Sommer fahren zu können.

Beste Grüße
Erp Schleicher

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Claudia Schreiber <schreiber@simple.law.de>
Gesendet: Mittwoch 10. Juli 2024 18:26
An: Erp Schleicher <erp.schleicher@gmx.de>
Betreff: Zusammenfassung Erstberatungsgespräch
Anlagen: Vollmacht.pdf; Vorschussrechnung.pdf

Sehr geehrter Herr Schleicher,

im Anschluss an das gestrige Erstberatungsgespräch mit Herrn Verharren bitten wir Sie, die beigefügte Vollmacht auszufüllen und an uns zurückzusenden.

Im Rahmen der Besprechung wurde zudem der Aspekt des Vorschusses für diesen Fall erörtert. Ebenfalls anbei erhalten Sie die Vorschussrechnung Nr. 20246678 vom 09.07.2024.

Ich darf Sie freundlich bitten, den ausgewiesenen Betrag in Höhe von 2.000 Euro bis spätestens zum 31.07.2024 auszugleichen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.
Vielen Dank für Ihr Vertrauen!

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Claudia Schreiber

Von: Erp Schleicher <erp.schleicher@gmx.de.de>
Gesendet: Freitag 17. April 2024 22:33
An: Dagobert Reich <dagobert.reich@gmail.com>
Betreff: Re: Re: Re: Herausgabe des vermachten Fahrzeugs

Lieber Dagobert,

ich habe mir das ganze doch nochmal überlegt. Ich möchte das Auto nun doch schnellstmöglich haben, um mich auch beruflich zu verwirklichen. Kannst du mir das zeitnah vorbeibringen?

Beste Grüße
Schleicher

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Erp Schleicher <erp.schleicher@gmx.de>
Gesendet: Donnerstag 25. Januar 2024 18:56
An: Dagobert Reich <dagobert.reich@gmail.de>
Betreff: Re: Re: Herausgabe des vermachten Fahrzeugs

Lieber Dagobert,

alles klar. Wenn du das Fahrzeug repariert hast, gib mir einfach Bescheid. Ich verstehe voll und ganz, dass ihr hier viel zu tun habt. Ich würde mich trotzdem sehr freuen, wenn ich mein Auto bald hätte.

Beste Grüße
Erp

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Dagobert Reich <dagobert.reich@gmail.com>
Gesendet: Dienstag 23. Januar 2024 18:01
An: Erp Schleicher <erp.schleicher@gmx.de>
Betreff: Re: Herausgabe des vermachten Fahrzeugs

Lieber Erp,

deine Nachricht hat mich etwas überrascht – vor allem, wie du Ellen beschrieben hast. Natürlich hatte sie ihre Eigenheiten, aber sie war eine warmherzige, entschlossene Frau, und für uns als Familie bedeutete sie viel. Ich verstehe, dass das Verhältnis zwischen euch vielleicht nicht immer ganz unkompliziert war (, obwohl ihr euch ja zeitweise auch „Schnuf“ genannt habt), trotzdem hätte ich mir einen etwas respektvolleren Ton ihr gegenüber gewünscht.

Zum inhaltlichen Punkt: Du gehst davon aus, dass dir das Auto einfach so herauszugeben sei. Tatsächlich liegt hier aber – soweit wir das rechtlich prüfen lassen haben – ein Verschaffungsvermächtnis vor (§ 2170 BGB). Das bedeutet: Das Fahrzeug war im Zeitpunkt des Erbfalls zwar noch vorhanden, allerdings nicht fahrbereit. Um dem Vermächtnis gerecht zu werden, geht es also nicht nur um die bloße Übergabe, sondern auch darum, das

Auto erst in einen funktionstüchtigen Zustand zu bringen – also die nötigen Reparaturen durchführen zu lassen.

Das Vermächtnis bezieht sich damit auf ein fahrbereites Fahrzeug der genannten Art, nicht auf den aktuellen Zustand. Die Erfüllung erfordert also noch Aufwand und Kosten, über die wir als Erbengemeinschaft uns natürlich zunächst abstimmen müssen.

Wir schlagen vor, dass wir uns dazu in Ruhe abstimmen – etwa über die Höhe der Reparaturkosten und wer das ggf. in Auftrag gibt. Lass uns einen konkreten Vorschlag machen oder gern auch telefonieren, um das zeitnah zu klären.

Viele Grüße
Dagobert Reich
für die Erbengemeinschaft

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Erp Schleicher <erp.schleicher@gmx.de>

Gesendet: Mittwoch 27. Dezember 2023 22:33

An: Dagobert Reich <dagobert.reich@gmail.com>;
Jeff Reich <jeff.reich@gmail.com>;
Susi Reich <susi.reich@gmail.com>

Betreff: Herausgabe des vermachten Fahrzeugs

Lieber Dagobert, lieber Jeff, liebe Susi,

ich hoffe, euch geht es den Umständen entsprechend gut.

Der Verlust von Ellen, die uns allen mit ihrer liebevollen, einnehmenden Art so ans Herz gewachsen war, liegt nun schon eine Weile zurück. Sie war nicht nur herzlich und offen, sondern gerade auch in ihrer manchmal etwas unkonventionellen und auch oft schwierigen Art einfach unverwechselbar und sehr menschlich. Ich denke, wir alle tragen unsere ganz eigenen Erinnerungen an sie weiter.

Nach dieser Zeit der Trauer und des Innehaltens möchte ich mich nun an euch wenden, um das von Ellen ausgesprochene Vermächtnis geltend zu machen. Wie ihr wisst, hat sie mir im Testament ihr Auto vermacht.

Ich habe mich ein wenig rechtlich informiert: Als Vermächtnisnehmer habe ich einen Anspruch auf Herausgabe gegenüber euch als Erbengemeinschaft – auch wenn ich nicht Erbe im eigentlichen Sinne bin.

Ich würde daher gern mit euch besprechen, wie wir die Übergabe des Fahrzeugs in nächster Zeit unkompliziert regeln können. Falls ihr noch Fragen oder Gesprächsbedarf habt, stehe ich dafür selbstverständlich zur Verfügung.

Ich freue mich auf eure Rückmeldung – gerne per Mail oder telefonisch.

Herzliche Grüße
Erp Schleicher

Ausgabe des Soldan Moot Falles
03. Juli 2025

Einreichen der Klageschrift
07. August 2025, 23:59 Uhr

Einreichen der Klageerwiderungsschrift
04. September 2025, 23:59 Uhr

Bis zum
09. Oktober 2025

MOOT
soldanmoot.de



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Deutscher **Anwalt** Verein

| Soldan Stiftung

djft